



Deutsche Wissenschaft Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
und der Unterrichts-Verwaltungen der Länder

Herausgegeben vom Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung / Geschäftsstelle: Berlin W 8, Unter den Linden 69
Verlag: Franz Eher Nachf. GmbH. (Zentralverlag der NSDAP.), Berlin SW 68, Zimmerstraße 88 / Sammelnummer: 110022, für Ferngespräche: 116071
Erscheint am 5. und 20. jedes Monats / Bezug durch die Post / Bezugspreis vierteljährlich 1,95 Reichsmark / Beim Postbezug sind hierin die
Zeitungsgeldgebühr von 14 Pfennig und die Verpackungskosten von 3 Pfennig enthalten. Die Zustellungsgebühr beträgt im Vierteljahr 12 Pfennig.

Jahrgang 6

5. September 1940

Heft 17



Inhalt

Seite

Seite

Amtlicher Teil

Für das Reich und für Preußen:

Personalnachrichten 400

Amtliche Erlasse

Allgemeine Verwaltungssachen

Für das Reich:

- 445. Umtausch von Reichskreditkassenscheinen und -münzen. Vom 6. August 1940 401
- 446. Sonderurlaub zur Großtagung des NS-Reichsbundes für Leibesübungen „Die volkstümlichen Leibesübungen der Frau“. Vom 8. August 1940 401
- 447. Sterbegeld vom Ruhegehalt aus der Kirchenamtszulage. Vom 8. August 1940 402
- 448. Einfluß von Kriegsgefangenen. Vom 9. August 1940 402
- 449. Sachschädenfeststellungsverordnung; hier: Vierte Durchführungsverordnung. Vom 10. August 1940 402
- 450. Stärkere Beteiligung technisch vorgebildeter Personen am Dienst der Freiwilligen Feuerwehren. Vom 10. August 1940 402
- 451. Winterhilfswerk 1940/41. Vom 13. August 1940 . . 402
- 452. Sammlungen in Diensträumen öffentlicher Behörden und Betriebe. Vom 16. August 1940 403
- 453. Frankreichs Schuld. Vom 16. August 1940 403
- 454. Villa Jirio in San Remo. Vom 17. August 1940 403
- 455. Zugehörigkeit von Beamten zu Freimaurerlogen, anderen Logen oder logenähnlichen Organisationen. Vom 20. August 1940 404
- 456. Richtlinien der Haupttreuhandstelle Ost über die Befriedigung von Forderungen gegen die öffentliche Hand in den eingegliederten Objekten. Vom 23. August 1940 404
- 457. Sachschädenfeststellungsverordnung. Vom 23. August 1940 405
- 458. Fahrpreisermäßigung für Hilfskräfte in der Landwirtschaft. Vom 23. August 1940 405
- 459. Deutsche Dienstpost Elsaß-Lothringen. Vom 23. August 1940 406
- 460. Deutsche Dienstpost Luxemburg. Vom 26. August 1940

Wissenschaft

Für das Reich:

- 461. Auslandsreisen. Vom 7. August 1940 406
- 462. Bestellung zum Schulhelfer. Vom 19. August 1940 406

Erziehung

Für das Reich:

a) Allgemeines

- 463. Lehrmittelbeschaffung für die Staatlichen Aufbaulehrgänge. Vom 12. Juni 1940 407
- 464. Ergänzung des Raumprogramms und Änderung des Normalgeräteverzeichnisses der Staatlichen Aufbaulehrgänge. Vom 19. August 1940 407

c) Höhere Schulen

- 465. Lateinische Lehrbücher in den Reichsgauen der Ostmark. Vom 12. August 1940 408
- 466. Verzeichnis der als Klassenlesestoffe bzw. zur Beschaffung für Arbeitsbüchereien der Höheren Schule zugelassenen Schriften. Vom 26. August 1940 . . . 408

d) Berufliches Ausbildungswesen

- 467. Die Meisterschulen in Großdeutschland. Vom 8. August 1940 413
- 468. Schulgelberhebung an den Reichssee-fahrtsschulen. Vom 19. August 1940 415
- 469. Reichslehrpläne für Maschinenschlosser und Maurer für gewerbliche Berufsschulen. Vom 22. August 1940 416

e) Landwirtschaftliches Ausbildungswesen

- 470. Bauschulen für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik. Vom 20. August 1940 416
- 471. Forstschulen. Vom 23. August 1940 416

g) Reichsprüfungsamt für das Lehramt an Höheren Schulen

- 472. Ordnung der Prüfung für das künstlerische Lehramt an Höheren Schulen im Deutschen Reich. Vom 20. August 1940 416

Sonstiges

- 473. Berichtigung 423

A m t l i c h e r T e i l

Personalnachrichten

Es sind ernannt worden:

zum Ministerialrat im Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung der städtische Oberstudiendirektor Dipl.-Ing. **Himmeler**,
zum Oberstudiendirektor der frühere memelländische Studiendirektor **Dr. Heinrich Samel** in Heydekrug (ihm ist die Planstelle des Oberstudiendirektors an der staatlichen Oberschule für Jungen in Heydekrug übertragen worden),
zum Oberstudiendirektor der frühere memelländische Studiendirektor **Franz Scharffetter** in Memel (ihm ist die Planstelle des Oberstudiendirektors an der staatlichen Oberschule für Jungen in Memel übertragen worden),
zum Oberstudienrat der Studienrat **Dr. Bruno Pottel** an der städtischen Hindenburgschule, Oberschule für Jungen, in Königsberg i. Pr. (ihm ist die durch Umwandlung einer Studienratstelle an der staatlichen Hufenschule, Oberschule für Mädchen, in Königsberg i. Pr. neugeschaffene Oberstudienratstelle übertragen worden; er leitet das mit dieser Schule verbundene Bezirksseminar zur Ausbildung von Studienreferendaren),
zum Oberstudienrat der Studienrat **Rudolf Spatschil** an der Oberschule für Jungen in Baden bei Wien,
zum Studienrat an der Bauschule für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik in Eger der Dipl. Landwirt und Kulturbaumeister **Gerhard Bloch**,
zum Studienrat der Studienassessor **Manfred Rarsch** an der Nationalpolitischen Erziehungsanstalt in Neuzelle unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,
zum Studienrat unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Studienrat an der Wirtschaftsschule in Jägerndorf **Wilhelm Peinelt** mit Wirkung vom 1. Juli 1940,
zum Studienrat der Studienassessor **Paul Persch** an der Nationalpolitischen Erziehungsanstalt Oranienstein unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,
zum Studienrat unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Studienrat an der Wirtschaftsschule in Jägerndorf **Erich Weigeld** mit Wirkung vom 1. Juli 1940,
zum Professor an der Hochschule für Lehrerbildung in Koblenz der Dozent **Karl Seidelmann**,
zum außerplanmäßigen Professor der Dozent **Dr. med. habil. Robert Ammon** in Königsberg,
zum außerplanmäßigen Professor der Dozent **Dr. jur. habil. Hermann Conrad** in Köln, zur Zeit in Breslau,
zum außerplanmäßigen Professor an der Deutschen Karls-Universität in Prag der Privatdozent **Dr. med. Walter Dick** unter Berufung in das Beamtenverhältnis,
zum außerplanmäßigen Professor der Oberstleutnant Dozent **Dr. phil. habil. Kurt Hesse** in Berlin,
zum außerplanmäßigen Professor der Dozent **Dr. med. habil. Kurt Lindemann** in Göttingen,
zum außerplanmäßigen Professor der Dozent **Dr. med. habil. Arnold Loeser** in Freiburg,
zum außerplanmäßigen Professor der Dozent **Dr. med. habil. Fritz Meyer** in Köln,
zum außerplanmäßigen Professor der Dozent **Dr. med. habil. Walther Reichling** in Berlin,
zum außerplanmäßigen Professor der Dozent **Dr. med. habil. Alfred Reiser** in Frankfurt a. M.,
zum außerplanmäßigen Professor der außerordentliche Professor **Dr. techn. Robert Strebing** in der Fakultät für technische Chemie der Technischen Hochschule Wien,
zum außerplanmäßigen Professor der Oberfeldarzt Dozent **Dr. med. habil. Wolfgang Wirth** in Berlin,
zum Honorarprofessor der Direktor Oberlandwirtschaftsrat **Dr. Guido Matschenz** für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule,
zum Honorarprofessor der Erste Direktor der Römisch-Germanischen Kommission des Archäologischen Instituts des Deutschen Reiches Professor **Dr. phil. Ernst Sprockhoff** für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule,

zum Dozenten für das Fach Physik an der Technischen Hochschule München der Dr.-Ing. habil. **Peter Brauer**,
zum Dozenten für das Fach Allgemeine Botanik an der Universität Jena der Dr. phil. nat. habil. **Horst Drawert**,
zum Dozenten für das Fach Innere Medizin an der Universität Marburg der Dr. med. habil. **Eurt Heinz**,
zum Dozenten für das Fach Pharmakologie an der Universität Berlin der Dr. med. habil. **Manfried Riese**,
zum Dozenten für das Fach Chemische Technologie an der Universität Bonn der Dr. phil. habil. **Martin Kühn**,
zum Dozenten für das Fach Ackerbau und Bodenkunde an der Universität Halle a. S. der Dr. phil. habil. **Werner von Rixsch**,
zum Dozenten für das Fach Fischereiwesen an der Technischen Hochschule München der Dr. agr. habil. **Eugen Probst** in Wielenbach bei Weilheim,
zum Dozenten für das Fach Chirurgie an der Universität München der Dr. med. habil. **Bruno Reiser**,
zum Dozenten für das Fach Physiologie der Pflanzen und Pflanzenpathologie an der Technischen Hochschule München der Dr. techn. habil. **Karl Rippel** in Freiburg i. Br.,
zum Dozenten für das Fach Haut- und Geschlechtskrankheiten an der Universität Königsberg der Marine-Oberstabsarzt **Dr. med. habil. Ludwig Saltner**,
zum Dozenten für das Fach Chemie an der Universität Königsberg der Dr. phil. habil. **Martin Schmeißer**,
zum Dozenten für das Fach Kinderheilkunde an der Universität Göttingen der Dr. med. habil. **Kurt Schwarzer**,
zum Ersten Direktor der wissenschaftlichen Museen in Wien der Direktor der Staatlichen Museen für Tierkunde und Völkertunde in Dresden **Dr. Hans Kummerlöwe**,
zum Oberregierungsrat der Landgerichtsrat **Franz Rod** unter Übernahme in die Wissenschaftsverwaltung,
zum Bezirksturnrat der kommissarische Bezirksturnrat **Paul Müller** bei der Regierung in Marienwerder.

Es ist übertragen worden:

dem Dr.-Ing. **Otto Fröhlich** in Mannheim unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Fakultät für Bauingenieurwesen der Technischen Hochschule Wien der Lehrstuhl für Erdbaumechanik und Grundbau,
dem Dozenten **Dr. Siegfried Gabriel** in Graz unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Jena der Lehrstuhl für Wirtschaftswissenschaften,
dem Dozenten **Dr. Walter Glaser** unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Prag der Lehrstuhl für Theoretische Physik,
dem außerordentlichen Professor **Dr. Erich Gutenberg** in Clausthal unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Jena der Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre,
dem Dozenten **Dr. Helmut Hönl** unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen der Lehrstuhl für Theoretische Physik,
dem Dozenten **Dr. med. habil. Fritz Körner** unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Jena der zweite Lehrstuhl für Anatomie,
dem Dozenten **Dr. med. habil. Kurt Kramer** unter Ernennung zum außerordentlichen Professor eine Abteilungsvorsteherstelle am Physiologischen Institut der Universität Berlin,
dem Regierungsrat und außerplanmäßigen Professor **Dr. Otto Meißner** unter Ernennung zum außerordentlichen Professor an der Bergakademie Freiberg der Lehrstuhl für Angewandte Geophysik,
dem außerplanmäßigen Professor **Dr. Alfred Neuhäus** unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Abteilung für Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Darmstadt der Lehrstuhl für Mineralogie,

dem Professor Dr.-Ing. e. h. Armin Schollitsch in Brünn unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Fakultät für Bauingenieurwesen der Technischen Hochschule Graz der Lehrstuhl für Wasserbau,

dem Dozenten Dr. Karl Theisinger unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Frankfurt a. M. der Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre.

Es sind berufen worden:

der ordentliche Professor Dr. Friedrich Klausning in Frankfurt a. M. in gleicher Dienstbeziehung an die Universität Prag,

der ordentliche Professor Dr. med. Fritz Schellong in Prag in gleicher Dienstbeziehung an die Universität Münster, der ordentliche Professor Dr. Erich Schwinge in Marburg in gleicher Dienstbeziehung an die Universität Wien.

Es ist bestätigt worden:

die Berufung des Studienrats Dr. Friedrich Eschrich von der städtischen Oberschule für Jungen in Neumarkt zum Oberstudientrat einer Höheren Schule der Stadt Sagan,

die Ernennung des Studienrats Paul Fleer an der städtischen Mercatorschule in Duisburg zum Oberstudientrat. die Berufung des Studienrats Gustav Schierholz an dem Städtischen Friedrichs-Gymnasium in Herford zum Oberstudientrat einer Höheren Schule der Stadt Herford,

*

Der Professor Konrad von Karborff an der Staatlichen Hochschule für Kunstszene in Berlin ist auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt worden.

Der ordentliche Professor in der Fakultät für Bergbau, Chemie und Hüttenkunde der Technischen Hochschule Aachen Dr.-Ing. Herbert Sedlaček scheidet auf seinen Antrag aus dem preußischen Landesdienst aus.

*

Berichtigung.

Im Heft 11 muß es auf Seite 287 heißen:

Es ist berufen worden: Professor Dr. Verroth an die Technische Hochschule Wien (statt an die Universität Wien).

Am t l i c h e E r l a s s e

Allgemeine Verwaltungssachen

a) Für das Reich

445. Umtausch von Reichskreditkassenscheinen und -münzen.

Auf Grund der Verordnung über Reichskreditkassen vom 3. Mai 1940 (RGBl. I S. 743), der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Reichskreditkassen vom 15. Mai 1940 (RGBl. I S. 770) und der Verordnung über die Errichtung und den Geschäftskreis von Reichskreditkassen in den besetzten Gebieten vom 15. Mai 1940 (RGBl. I S. 771) werden zur Versorgung der deutschen Truppen und der deutschen Verwaltungsbehörden in Dänemark, Belgien, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden mit Geldzeichen sowie zur Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs und der Wirtschaft in diesen Gebieten durch die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen Reichskreditkassenscheine zu 50, 20, 5, 2 und 1 RM und zu 50 Rpf sowie Reichskreditkassensmünzen zu 10 und 5 Rpf ausgegeben.

Reichskreditkassenscheine und -münzen, die aus den besetzten Gebieten im innerdeutschen Zahlungsverkehr auftauchen, sind außer von der Reichsbank von allen öffentlichen Kassen in reichsdeutsche Zahlungsmittel gebührenfrei umzuwechseln.

Einfrierer von Reichskreditkassenscheinen und -münzen, die mehr als 5000 RM dieser Geldzeichen umtauschen, sind wegen des Umtausches an die nächstgelegene Reichsbankanstalt zu verweisen. Die Namen und Anschriften dieser Umtauschenden oder ihrer Auftraggeber sind festzuhalten.

Die umgetauschten Geldzeichen sind unverzüglich an die Reichsbank zur Gutschrift abzuliefern.

Die Reichskreditkassenscheine und -münzen gelten im Reich nicht als gesetzliche Zahlungsmittel.

Berlin, den 9. Juni 1940.

Der Reichsminister der Finanzen.

Im Auftrage: Dr. Hartenau.

A 2006 - 20 Gen.B.

* * *

Abdruck zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Dieser Erlass wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 6. August 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehg. und Volksbildung.

Im Auftrage: Graf zu Kanthau.

An die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 1891/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 401.)

446. Sonderurlaub zur Großtagung des NS.-Reichsbundes für Leibesübungen „Die volkstümlichen Leibesübungen der Frau“.

Vom 21. bis 25. Juli 1940 (Anreisetag: 20. Juli 1940) hat in Berlin ein Großlehrgang des NS.-Reichsbundes für Leibesübungen „Die volkstümlichen Leibesübungen der Frau“ an der Reichsakademie für Leibesübungen stattgefunden. Der Lehrgang hatte den Zweck, die Amtsträgerinnen des NSRL praktisch und methodisch zu unterweisen. Soweit Behördenangehörigen, die Amtsträgerinnen des NSRL sind, zur Teilnahme an diesem Großlehrgang Urlaub erteilt worden ist, sind die Bezüge für diese Zeit fortzuzahlen. Eine Anrechnung auf den Erholungsurlaub findet nicht statt.

Dieser Erlass wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 8. August 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehg. und Volksbildung.

Im Auftrage: Graf zu Kanthau.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 10893/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 401.)

447. Sterbegeld vom Ruhegehalt aus der Kirchenamtszulage.

Ich sehe mich veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß vom Ruhegehalt aus der Kirchenamtszulage, wenn der Verstorbene das Kirchenamt gegen eine neue besondere Entschädigung nebenbei weiterversehen hat und das Ruhegehalt deshalb nicht gezahlt worden ist, das Sterbegeld nur insoweit zu zahlen ist, als die dem Verstorbenen für die nebenamtliche Wahrnehmung des Kirchendienstes gewährte besondere Entschädigung für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate nicht gezahlt wird.

Dieser Erlass wird nur in Deutsch. Wiss. Erzieh. Volksbildg. und im PrBesBl. veröffentlicht

Berlin, den 8. August 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: *G r a f z u R a n h a u.*

An den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Volks- und Mittelschulen) in Berlin und an die Herren Regierungspräsidenten in Preußen. — Z II f 1. 105/40 E II.

(Deutsch. Wiss. Erzieh. Volksbildg. 1940 S. 402.)

448. Einsatz von Kriegsgefangenen.

Ich mache auf den im Reichsarbeitsblatt Jahrgang 1940 Teil I S. 384 veröffentlichten Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 10. Juli 1940 — 5 a 5135/343 — über den Einsatz von Kriegsgefangenen in Arbeitsstellen aufmerksam.

Berlin, den 9. August 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: *G r a f z u R a n h a u.*

Bekanntmachung. — Z II a 1801.

(Deutsch. Wiss. Erzieh. Volksbildg. 1940 S. 402.)

449. Sachschädenfeststellungsverordnung; hier: Vierte Durchführungsverordnung.

Ich mache auf den im RMBlW. Nr. 31 S. 1564 veröffentlichten Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 26. Juli 1940 — I Ra 4951/40-241 — aufmerksam.

Berlin, den 10. August 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: *G r a f z u R a n h a u.*

Bekanntmachung. — Z II a 1921/40.

(Deutsch. Wiss. Erzieh. Volksbildg. 1940 S. 402.)

450. Stärkere Beteiligung technisch vorgebildeter Personen am Dienst der Freiwilligen Feuerwehren.

(1) Bei Besichtigung von Freiwilligen Feuerwehren ist immer wieder festgestellt worden, daß sich vorwiegend die Angehörigen solcher Berufe in dankenswerter Weise für den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr zur Verfügung stellen, deren Tätigkeit in keinem Zusammenhang mit den Aufgaben des Feuerlöschwesens steht, während andere Berufe, die auf Grund ihrer technischen Vorbildung zum Dienst in den Freiwilligen Feuerwehren besonders geeignet wären, sich von der Mitarbeit an dieser wichtigen Aufgabe der Volksgemeinschaft leider sehr zurückhalten. Ich ersuche alle Dienststellen, denen die Bearbeitung der Angelegenheiten der Freiwilligen Feuer-

wehren obliegt, diesen Gesichtspunkt bei ihren Maßnahmen immer wieder zu beachten und ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß allmählich gerade die technischen Berufe sich stärker am Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr beteiligen. Dies gilt besonders von allen technischen Bediensteten des Reichs, der Länder, der Gemeinden und Gemeindevorstände sowie öffentlich-rechtlicher Körperschaften, soweit es der Dienst in ihrem Hauptamt nur irgend zuläßt.

(2) Gerade diejenigen Behörden und Dienststellen, denen die Förderung des Feuerwehrewesens in irgendeiner Weise obliegt, sollten sich dadurch auszeichnen, daß ihre Gefolgschaft, insbesondere aber die Gefolgschaftsmitglieder mit technischer Vorbildung, sich für den Dienst in den Freiwilligen Feuerwehren zur Verfügung stellt. Ich ersuche, in diesem Sinne aufklärend zu wirken. Es gilt dies für alle Gefolgschaftsmitglieder vom Schlosser, Heizer und Kraftfahrer bis zum Baurat, gleichgültig ob sie sich in Stellen von Beamten, Angestellten oder Lohnempfängern befinden. Ich ersuche die Dienstvorgesetzten, diesen Gefolgschaftsmitgliedern den Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr nahelegen und die für den Dienst erforderliche Zeit zu gewähren.

(3) Ich würde es sehr begrüßen, wenn die bei den Freiwilligen Feuerwehren durch Einberufungen zur Wehrmacht entstandenen Lücken auf diese Weise ausgefüllt würden.

Berlin, den 7. Juli 1940.

Der Reichsminister des Innern.

(Unterschrift.)

Pol. G-VuR R II 303/40.

* * *

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Dieser Erlass wird nur in Deutsch. Wiss. Erzieh. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 10. August 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: *G r a f z u R a n h a u.*

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 10923/40.

(Deutsch. Wiss. Erzieh. Volksbildg. 1940 S. 402.)

451. Winterhilfswerk 1940/41.

(1) Die Mittel für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1940/41 werden in der gleichen Weise wie im Vorjahr aufgebracht. Die Ruhegeld- und Rentenempfänger werden an das Abzugsverfahren angeschlossen. Für die Beteiligung der Beamten, Angestellten, Arbeiter, Ruhegeld- und Rentenempfänger der öffentlichen Verwaltung gelten folgende Richtlinien:

1. Das Winterhilfswerk beginnt in diesem Jahr mit dem 1. September 1940 und wird bis zum 31. März 1941 durchgeführt. Monatstürplaketten werden nicht ausgegeben.
2. Der Lohn- und Gehaltsabzug für das Winterhilfswerk wird nach der bisherigen Lohnsteuer berechnet. Die Kriegszuschläge bleiben also bei der Berechnung außer Ansatz.
3. Beamte, Angestellte und Arbeiter, Ruhegeld- und Rentenempfänger, welche sich am WHW. beteiligen, weisen die für die Auszahlung der Dienstbezüge zuständigen Rassen (Zahlstellen) an, die Spende zum WHW., abgerundet auf $\frac{1}{10}$ RM, einzubehalten und dem WHW. (Gau-

beauftragten) zuzuführen. Soweit die Besoldungen durch zentrale Besoldungskassen gezahlt werden, sind die Spenden an denjenigen Gaubeauftragten abzuführen, in dessen Geschäftsbereich die zentrale Besoldungskasse ihren Sitz hat. Ein Muster für die Anweisung ist nachstehend abgedruckt.

4. Die Einsichtnahme in die WSW.-Abzugslisten ist Personen, die nicht mit der Gehalts- und Lohnzahlung befaßt sind, nicht gestattet.
5. Die Beiträge für die NSV. werden während der Dauer des WSW. nicht ermäßigt.

(2) Ich ersuche, den vorstehenden Runderlaß allen Beamten, Angestellten und Arbeitern, Ruhegeld- und Rentempfangern Ihres Geschäftsbereichs beschleunigt bekanntzugeben.

Berlin, den 13. August 1940.

Der Reichsminister des Innern.
(Unterschrift.)

V e 16/40 - 9335.

*

Muster.

Spende für das Winterhilfswerk 1940/41.

Ich ermächtige hierdurch die

(Bezeichnung der Kasse oder Zahlstelle)

für die Monate September 1940 bis März 1941 10 v. H. der von mir für diese Monate zu entrichtenden Lohnsteuer (auf volle 0,10 RM nach oben abgerundet) und außerdem für die genannten Monate einen festen Betrag von RM¹⁾ von meinen Bezügen einzubehalten und dem WSW. zu überweisen. Den Widerruf der Ermächtigung behalte ich mir vor.

....., den August 1940.

(Ort)

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

¹⁾ Nur von denjenigen Beamten usw. auszufüllen, die für 1940 zur Einkommensteuer veranlagt sind oder einen Betrag spenden wollen, der den Betrag von 10 v. H. der Lohnsteuer übersteigt.

* * *

Abchrift zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.
Berlin, den 26. August 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: B r e n n e r.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 11004.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 402.)

452. Sammlungen in Diensträumen öffentlicher Behörden und Betriebe.

(1) Der Runderlaß vom 9. Januar 1940 (RMBlW. S. 67) findet auch auf Sammlungen zugunsten des Kriegshilfswerks für das Deutsche Rote Kreuz sinngemäß Anwendung.

(2) Zur Vermeidung von Zweifeln weise ich aber nochmals ausdrücklich darauf hin, daß diese Genehmigung sich nur auf Reichs- und Gaustraßensammlungen bezieht, die mittels

Sammelbüchsen durchgeführt werden. Sammlungen mit Listen sind nach wie vor strengstens unterfagt.

Berlin, den 1. August 1940.

Der Reichsminister des Innern.
(Unterschrift.)

II SB 2772/40 - 6960.

* * *

Abchrift zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Hinsichtlich des in Ziffer 1 erwähnten Runderlasses vom 9. Januar 1940 nehme ich Bezug auf meinen Runderlaß vom 19. Januar 1940 — Z II a 106/40 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 68).

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 16. August 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: G r a f z u R a n k a u.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 1973.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 403.)

453. Frankreichs Schuld.

Der Bezug des Sonderheftes des Illustrierten Beobachters „Frankreichs Schuld“ wird allen Behörden und Behördenangehörigen besonders empfohlen.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 16. August 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: G r a f z u R a n k a u.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 1972.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 403.)

454. Villa Jirio in San Remo.

Nach einer Mitteilung des Herrn Reichsarbeitsministers hat der Führer bestimmt, daß die ihm von der Frau Martha Selve geschenkte Villa Jirio in San Remo Kriegsbeschädigten des Weltkrieges und des gegenwärtigen Krieges und Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Erholungsheim dienen soll.

Verwaltung, Betrieb und Nutzung des Hauses hat der Führer dem Deutschen Kriegerkurhaus Davos-Dorf übertragen.

Aufgenommen werden können Erholungsbedürftige nach Retonvalefsenz und Erschöpfungszuständen, insbesondere auch bei leichten Katarrhen der oberen Luftwege. Die Aufnahme von Tuberkulösen ist bereits nach dem Ortsstatut von San Remo ausgeschlossen. Aufgenommen werden ferner lediglich Männer, nach Maßgabe des vorhandenen Platzes auch deren Ehefrauen.

Die Tagesätze werden sich für Wohnung und Verpflegung auf etwa 50 Lire belaufen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Bereitstellung der Devisen und zur erleichterten Erlangung

des nach deutschen Vorschriften erforderlichen Sichtvermerks sind eingeleitet.

Hauptkurzeit für San Remo ist September bis Juni.

Die Villa Zirio wird voraussichtlich vom 1. Oktober 1940 ab belegbar sein.

Aufnahmefesuche sind an die Heimleiterin der Villa Zirio zu richten. Sie sind mit der Erklärung zu begleiten, daß der Aufnahmesuchende (gegebenenfalls auch seine Ehefrau) nicht an ansteckenden Krankheiten, insbesondere Tuberkulose, leidet.

Weitere Auskünfte erteilen die Berliner Vertretung des Deutschen Kriegerkurhauses Davos-Dorf (Ministerialrat Dr. Karstedt), Berlin SW 11, Saarlandstraße 96 (Fernsprecher 11 00 28), und die Heimleitung der Villa Zirio (San Remo) sowie das Deutsche Kriegerkurhaus Davos-Dorf (Schweiz).

Dieser Erlass wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 17. August 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: G r a f z u R a n g a u.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 10946.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 403.)

455. Zugehörigkeit von Beamten zu Freimaurerlogen, anderen Logen oder logenähnlichen Organisationen.

In Ergänzung und Abänderung des Runderlasses vom 6. Juni 1939 (RMBl. S. 1258) bestimme ich folgendes:

1. In Abschnitt IV Nr. 2 Zeile 1 sind hinter „StdF.“ die Worte einzufügen:

oder der zuständigen Gauleitung der NSDAP. (vgl. Abschnitt IV Nr. 1).

2. Abschnitt V B lfd. Nr. 19 erhält folgende Fassung:

19. Gralsorden (Abdruschin-Sekte, Naturphilosophischer Verein von Gralsanhängern e. V.).

3. Unter lfd. Nr. 21 in der zweiten Zeile ist hinter „Schott“ an Stelle des Komma ein Punkt zu setzen.

4. lfd. Nr. 27 ist zu streichen.

5. Unter Abschnitt V C Absatz 1 ist am Schluß hinzuzufügen:

4. Christliche Wissenschaft (Christian-Science) nebst Zweigkirchen und Zweigvereinigungen.

6. Abschnitt VII ist zu streichen.

7. Die Abschnitte VIII, IX, X und XI erhalten die Bezeichnung VII, VIII, IX und X.

8. Abschnitt VIII (früher IX) erhält folgenden Wortlaut:

VIII.

Die Bestimmungen unter Abschnitt I bis VII sind auf Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst nur dann anzuwenden, wenn dies mit Rücksicht auf ihre dienstliche Stellung (Aufsichtsstelle, leitende Stelle) erforderlich erscheint.

9. Abschnitt IX (früher X) erhält folgende Fassung:

IX.

Die vorstehenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf Logenangehörige in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und bei den Reichsdienststellen im Protektorat Böhmen und Mähren mit der Maßgabe, daß an Stelle des 30. Januar 1933 (Abschnitt III)

für die Reichsgaue der Ostmark der 20. Februar 1938, für den Reichsgau Sudetenland und für das Protektorat Böhmen und Mähren der 24. April 1938 tritt. Auf ehemalige Logenangehörige im Memelgebiet und in den eingegliederten Ostgebieten sind die vorstehenden Vorschriften nur dann anzuwenden, wenn es sich um Mitglieder handelt, die während ihrer Logenzugehörigkeit einen höheren als den dritten Grad erreicht, eine führende Stelle oder ein Amt bekleidet haben. Über die Anstellung und Beförderung derartiger Personen in diesen Gebieten ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Erweist sich im einzelnen Falle Abschnitt III als nicht anwendbar, so ist notfalls nach § 5 der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938 (RGBl. I S. 607) oder nach den entsprechenden Bestimmungen für die sudetendeutschen Gebiete, das Protektorat Böhmen und Mähren, das Memelgebiet und für die eingegliederten Ostgebiete zu verfahren.

Berlin, den 27. Juli 1940.

Der Reichsminister des Innern.
(Unterschrift.)

II SB 2126 II - 6190/a.

* * *

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Runderlass des Herrn Reichsministers des Innern vom 6. Juni 1939 ist mit Erlass vom 4. Juli 1939 — Z II a 14231 Z I — (Dtsh. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 400-404) veröffentlicht worden.

Dieser Erlass wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 20. August 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: G r a f z u R a n g a u.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 10954/40 II.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 404.)

456. Richtlinien der Haupttreuhandstelle Ost über die Befriedigung von Forderungen gegen die öffentliche Hand in den eingegliederten Ostgebieten.

Ich weise auf die im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger in Nr. 176/40 vom 30. Juli 1940 veröffentlichten Richtlinien der Haupttreuhandstelle Ost über die Befriedigung von Forderungen gegen die öffentliche Hand in den eingegliederten Ostgebieten hin und ersuche um Befolgung der Richtlinien.

Dieser Erlass wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 23. August 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: G r a f z u R a n g a u.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z III 1537.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 404.)

457. Sachschädenfeststellungsverordnung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. Juli 1940 — Z II a 1813/40 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 382) mache ich auf den im RMBlW. Nr. 32 S. 1585 veröffentlichten Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 1. August 1940 — I Ra 4908/40 — 241 C —, betreffend Vorschußgewährung und Berichterstattung, aufmerksam.

Ich weise ferner auf den im RMBlW. Nr. 32 S. 1590 veröffentlichten Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 2. August 1940 — I Ra 4996/40 — 243 —, betreffend Ausfüh-rungsbestimmungen zur Ein-führung der Sachschädenfeststellungsver-ordnung in den eingegliederten Ostgebieten, hin.

Berlin, den 23. August 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Graf zu Kan̄au.

Bekanntmachung. — Z II a 1975/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 405.)

458. Fahrpreisermäßigung für Hilfskräfte in der Landwirtschaft.

Soweit Anträge gemäß Ziffer 8—12 der mit Runderlaß vom 23. Juli 1940 — Z II a 1767/40 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 360) veröffentlichten Vorschriften über Fahrpreisermäßigung einer Bestätigung einzelner Angaben durch die Ortspolizeibehörden bedürfen, wird diese von den Polizei-behörden gebührenfrei auf dem von der Deutschen Reichsbahn vorgeschriebenen Formblatt erteilt.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 23. August 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Graf zu Kan̄au.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 2044.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 405.)

459. Deutsche Dienstpost Elsaß-Lothringen.

In Elsaß-Lothringen ist innerhalb der alten Reichsgrenzen von 1870 bis 1918 eine „Deutsche Dienstpost Elsaß-Lothringen“ eingerichtet worden. Sie hat die Aufgabe, die Postversorgung der in diesem Gebiet eingesetzten deutschen Verwaltungsorgane und Parteidienststellen und der bei diesen Stellen beschäftigten reichsdeutschen Kräfte in ankommender und abgehender Richtung gegen jede unbefugte Einflußnahme sicherzustellen.

Es sind in folgenden Orten Dienstpostämter eingerichtet:

Altkirch (Oberels.),	Rappoltweiler,
Barr,	St. Ludwig,
Buchweiler,	Schirmeck,
Dammerkirch,	Schlettstadt,
Erstein,	Strasbourg (Els.),
Gebweiler,	Thann (Els.),
Hagenau (Els.),	Wasselnheim,
Kolmar (Els.),	Weißenburg (Els.),
Markirch	Wesserling,
Molsheim,	Zabern,

Mühlhausen (Els.),	Diedenhofen,
Münster (Els.),	Meh,
Niederbronn,	Saarburg (Lothr.),
Pfirt,	Salzburg (Lothr.)
	— früher Chateau-Salins —.

Elsaß:

Benfeld,	Oberelnheim,
Bischweiler,	Pfaffenhofen,
Bollweiler,	Rufach,
Brumath,	Saar-Budenheim,
Diemerigen,	Schiltigheim,
Hochfelben,	Sennheim (Oberels.),
Jngweiler,	Strasbourg (Els.)-Neudorf,
Kayersberg,	Sulz unterm Wald,
Marktolsheim,	Vendenheim,
Masmünster,	Weiler bei Schlettstadt.

Lothringen:

Bolschen,	Saargemünd,
Forbach (Lothr.),	St. Avold.
Mörchingen,	

Die deutschen Verwaltungsorgane usw. in anderen Orten können am Dienstpostverkehr ebenfalls teilnehmen, wenn sie ihre Sendungen bei einem Dienstpostamt einliefern oder abholen. Neu hinzukommende Dienstpostämter werden laufend bekanntgegeben.

A. Im Verkehr der Verwaltungsorgane und Parteidienststellen sind zugelassen:

Postkarten, gewöhnliche Briefe bis 1000 g Höchstgewicht, Einschreib- und Wertbriefe, gewöhnliche Dienstpakete bis 5 kg Höchstgewicht.

Die Brieffendungen müssen entweder den Vermerk „Frei durch Ablösung Reich“ und den Dienststempel der absendenden Behörde tragen oder, soweit sie der Gebührenablösung nicht unterliegen und keinen Dienststempel tragen, mit Dienstmarken bzw. deutschen Postwertzeichen freigemacht sein.

Für Dienstpakete sind Inlandspaketarten zu verwenden. Für die Gebührenberechnung sind zugrunde zu legen:

Freiburg (Breisgau) für

Altkirch,	Pfirt,
Dammerkirch,	Rappoltweiler,
Gebweiler,	St. Ludwig,
Kolmar (Els.),	Schlettstadt,
Markirch,	Thann (Els.),
Mühlhausen (Els.),	Wesserling.
Münster (Els.),	

Rehl für

Barr,	Schirmeck.
Buchweiler,	Strasbourg (Els.),
Erstein	Wasselnheim,
Hagenau (Els.),	Weißenburg (Els.),
Molsheim,	Zabern.
Niederbronn,	

Saarbrücken für

Diedenhofen,	Saarburg (Lothr.),
Meh	Salzburg (Lothr.)
	— früher Chateau-Salins —.

B. Im Privatverkehr der Angestellten der deutschen Verwaltungsorgane und Parteidienststellen sind zugelassen:

Postkarten, gewöhnliche Briefe bis zu 250 g Höchstgewicht, Drucksachen bis 500 g Höchstgewicht.

Keine Pakete und Päckchen.

Die Privatsendungen sind mit deutschen Wertzeichen nach den Inlandsgebührensätzen freizumachen.

Außere unerläßliche Kennzeichnung der Dienstpостsendungen: Über der Anschrift rotumrandeter Vermerk „Durch Deutsche Dienstpост Elsaß-Lothringen“, ferner ein über die ganze Aufschriftseite laufendes liegendes blaues Kreuz.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 23. August 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: G r a f z u R a n k a u.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 2039.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 405.)

460. Deutsche Dienstpост Luxemburg.

Im Gebiet von Luxemburg wird eine „Deutsche Dienstpост Luxemburg“ eingerichtet, die ihren Dienst am 20. August d. Js. aufnimmt. Sie hat die Aufgabe, die Postversorgung der in diesem Gebiete eingesetzten deutschen Verwaltungsorgane und Parteidienststellen und der bei diesen Stellen beschäftigten reichsdeutschen Kräfte in ankommender und abgehender Richtung gegen jede unbefugte Einflußnahme sicherzustellen.

Zunächst werden in folgenden Orten Dienstpостamtstellen eingerichtet:

Luxemburg, Diekirch, Grevenmacher und Esch.

Die deutschen Verwaltungsorgane usw. in anderen Orten Luxemburgs können am Dienstpостverkehr ebenfalls teilnehmen, wenn sie ihre Sendungen bei einer Dienstpостamtstelle einliefern oder abholen. Neu hinzukommende Dienstpостamtstellen werden laufend bekanntgegeben.

A. Im Verkehr der Verwaltungsorgane und Parteidienststellen sind zugelassen:

Postkarten, gewöhnliche Briefe bis zu 1000 g Höchstgewicht,
Einschreib- und Wertbriefe,
gewöhnliche Dienstpостpakete bis zu 5 kg Höchstgewicht.

Die Brieffsendungen müssen entweder den Vermerk „Frei durch Ablösung Reich“ und den Dienstpостstempel der absendenden Behörde tragen oder, soweit sie der Gebührenablösung nicht unterliegen oder keinen Dienstpостstempel tragen, mit Dienstmarken bzw. deutschen Postwertzeichen freigemacht sein.

Für Dienstpостpakete sind Inlandspaketkarten zu verwenden. Der Gebührenberechnung ist der Leitort Trier zugrunde zu legen.

B. Im Privatverkehr der bei den deutschen Verwaltungsorganen und Parteidienststellen tätigen Kräfte sind zugelassen:

Postkarten, gewöhnliche Briefe bis zu 250 g Höchstgewicht,
Drucksachen bis zu 500 g Höchstgewicht.

Keine Pakete und Päckchen.

Die Privatsendungen sind mit deutschen Wertzeichen nach den Inlandsgebührensätzen freizumachen.

Außere unerläßliche Kennzeichnung der Dienstpостsendungen: Über der Anschrift rotumrandeter Vermerk „Durch Deutsche Dienstpост Luxemburg“, ferner ein über die ganze Aufschriftseite laufendes liegendes blaues Kreuz.

*

Abtschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 26. August 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Dr. B r e n n e r.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 2043.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 406.)

b) Für Preußen

Wissenschaft

a) Für das Reich

461. Auslandsreisen.

Reisen in die besetzten Nord- und Westgebiete bedürfen nach Maßgabe meiner (nicht in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlichten) Runderlasse vom 10. Oktober 1939 — W T 1169 und 1170/39 — und vom 10. Juli 1940 — W T 157/40 — meiner Genehmigung. Meine Runderlasse vom 10. Oktober 1939 — W T 1169 und 1170/39 — und vom 10. Juli 1940 — W T 157/40 — finden sinngemäß Anwendung. Für Reisen in das Protektorat Böhmen-Mähren gilt mein Runderlaß vom 27. April 1940 — Z III 646/40 —. Wegen der Reisen nach Elsaß-Lothringen, Eupen-Malmedy und Moosnet sowie in die eingegliederten bzw. besetzten Ostgebiete folgt weiterer Erlaß.

Berlin, den 7. August 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: B s c h i n k s c h.

An die Herren Rektoren der sämtlichen deutschen Hochschulen (ohne Kunsthochschulen), die Herren Direktoren der deutschen Hochschulen für Lehrer- (Lehrerinnen-) Bildung einschließlich Danzigs und des Pädagogischen Instituts in Jena, die Herren Vorsteher der nachgeordneten preußischen und Reichsdienststellen der Wissenschaftsverwaltung, die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen (außer Preußen). — Abdruck zur Kenntnisnahme dem Chef der Zivilverwaltung beim AOK. in Bad Godesberg und dem Chef der Zivilverwaltung vom AOK. 1 in Wiesbaden. — W T 309 R V, Z II a (b).

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 406.)

462. Bestellung zum Schulhelfer.

Auf Grund mehrfacher Anträge bestimme ich in Ergänzung zu meinem Runderlaß vom 5. Januar 1940 — E II b 540/39 E II e, E II c (b) — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 123), daß Lehrkräfte, die nach Ziffer 2 dieses Erlasses bis 1. September 1940 zur Beschäftigung im Volksschuldienst zugelassen sind und in ihm mindestens vier Monate erfolgreich gearbeitet haben, auf ihren Antrag hin ohne den Besuch eines dreimonatigen Schulhelferausbildungslehrganges Schulhelfer werden können, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Der Antragsteller muß

1. mindestens 19 und darf im allgemeinen nicht über 30 Jahre alt sein,

2. das Abschlußzeugnis einer anerkannten Mittelschule oder ein entsprechendes Zeugnis einer anderen Schule und außerdem eine abgeschlossene pädagogische Vorbildung für das vorschulpflichtige Alter, z. B. als Kindergärtnerin, Hortnerin, Jugendleiterin, oder für Teilgebiete des Unterrichts, z. B. Turn-, Musik-, Gymnastiklehrer (-lehrerin), nachweisen.

Die Bestellung zum Schulhelfer ist von Ihnen auf Grund einer Besichtigung des Antragstellers in seinem Unterricht auszusprechen. Die genaue Einhaltung der vorstehenden Voraussetzungen mache ich Ihnen zur besonderen Pflicht. Die Bestellung hat in der Aushändigung einer Bescheinigung folgenden Wortlauts zu bestehen:

„Auf Grund des Erlasses des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 19. August 1940 — E I d 2493 E II b — wird Herr (Fräulein) hiermit zum Schulhelfer (zur Schulhelferin) bestellt.“

Nach der Aushändigung der Bescheinigung sind auf den Antragsteller die Bestimmungen meines Runderlasses vom 23. Mai 1940 — E II e 1010 II (a) — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 316) anzuwenden. Die weitere Ausbildung regelt sich nach den Vorschriften für Schulhelfer, d. h. diejenigen Schulhelfer, die sich während ein bis zwei Jahren im Schuldienst bewährt haben, können nach einjährigem Besuch einer Hochschule für Lehrerbildung die erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen ablegen. Der Zeitpunkt der Aushändigung der Bescheinigung, der attestkundig zu machen ist, gilt als Beginn der Bewährungszeit.

Zum 1. November 1940 ersuche ich mir getrennt nach männlichen und weiblichen Antragstellern zu berichten, wie vielen Anträgen Sie entsprochen haben. Fehlanzeige ist erforderlich.

Dieser Runderlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 19. August 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: S o l f e l d e r.

An die Herren Regierungspräsidenten in Preußen, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Volks- und Mittelschulen), die Herren Reichsstatthalter in Hamburg, im Warthegau in Posen und in Danzig-Westpreußen in Danzig und den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz in Kaiserslautern. — Abschrift zur Kenntnisnahme an die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenbildung, den Herrn Direktor des Pädagogischen Instituts in Jena und die Unterrichtsverwaltungen in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Thüringen, Oldenburg, Mecklenburg und Braunschweig.

Zusatz an den Regierungspräsidenten in Köslin:

Der Bericht vom 4. April 1940 — II M a 2132 — ist damit erledigt.

Zusatz an den Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin:

Der Bericht vom 14. Mai 1940 — II B 960/40 — ist damit erledigt.

Zusatz an den Regierungspräsidenten in Liegnitz:

Der Bericht vom 9. Mai 1940 — U I li 31 — A 428 spez. — A 339 spez. — ist damit erledigt.

E I d 2493/40 E II b.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 436.)

b) Für Preußen

Erziehung

a) Für das Reich

463. Lehrmittelbeschaffung für die Staatlichen Aufbaulehrgänge.

Das mit Runderlaß vom 25. August 1939 — E I f 1177 — bekanntgegebene Verzeichnis der Lehrmittel für die Staatlichen Aufbaulehrgänge ist wie folgt handschriftlich zu berichtigen.

1. Hinter der Kostenzusammenstellung für Musik ist auf der nächsten Seite über „Metallarbeit“ zu setzen:
VII. Kunst- und Werkerziehung:

2. In der Kostenzusammenstellung für Kunst- und Werkerziehung ist zu streichen: Geräte etwa 1350 RM. Der Endbetrag ermäßigt sich dadurch von 3575 RM auf 2225 RM.

Die Mittel für die Beschaffung der Geräte für Kunst- und Werkerziehung werden im Rahmen der Beschaffung der ersten inneren Einrichtung bereitgestellt. Auf den Runderlaß vom 30. März 1940 — E I f 2170/39 —, betreffend die Bekanntgabe des Normalgeräteverzeichnisses, nehme ich Bezug.

Berlin, den 12. Juni 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: S o l f e l d e r.

An die Herren Regierungspräsidenten in Preußen (einschl. Rattowik) und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Volks- und Mittelschulen). — Abdruck zur Kenntnis an die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen), die Staatliche Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht in Berlin und das Deutsche Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin. — E I f 78.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 407.)

464. Ergänzung des Raumprogramms und Änderung des Normalgeräteverzeichnisses der Staatlichen Aufbaulehrgänge.

Im Einverständnis mit dem Herrn Preussischen Finanzminister vom 31. Juli 1940 — I B 3375/23. 7. — und dem Herrn Reichsminister der Finanzen vom 15. August 1940 — Wis 5280 - 134 I —.

Im Nachgang zum Runderlaß vom 30. März 1940 — E I f 2170/39 —.

A. Unter Abschnitt I Ziffer 3 des Raumprogramms wird eingefügt:

„Raumnummer 9 a-i = 9 Musikübungsräume, schalldicht isoliert, je 8—10 qm.“

B. Bei Ziffer 9 des Geräteverzeichnisses ist an Stelle der 2 Notenregale zu setzen:

„2 Notenschränke, verschließbar.“

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 19. August 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: S c h m i d t - B o d e n s t e d t.

An die Herren Regierungspräsidenten in Preußen, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung

für Volks- und Mittelschulen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland und die Unterrichtsverwaltungen der Länder. — E I f 2442. (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 407.)

465. Lateinische Lehrbücher in den Reichsgauen der Ostmark.

Für den lateinischen Unterricht in den Reichsgauen der Ostmark werden in der 2. Klasse der Gymnasien und der 4. Klasse und 5. Klasse der Oberschulen für Jungen folgende Lehrbücher vorläufig zum Gebrauch zugelassen:

Verlag Hölder-Pichler-Tempsky AG. und Österreichischer Landesverlag in Wien.

1. Liber Latinus. Lehrgang der lateinischen Sprache. Lateinisches Lese- und Übungsbuch. Ausgabe B: für Gymnasien. Von Dr. Emil Saar, Dr. Mauriz Schuster, Dr. Konrad Glaser. 2. Teil: für die 2. Klasse.

2. Liber Latinus. Lateinisches Lese- und Übungsbuch. Ausgabe A: Oberschule für Jungen. 2. Teil: für die 4. und 5. Klasse. Von Dr. Emil Saar, Dr. Mauriz Schuster, Dr. Konrad Glaser.

Die endgültige Genehmigung der Lehrbücher wird erst nach längerer Bewährung im Unterricht erfolgen. Die Bücher sind sofort nach ihrem Erscheinen einzuführen.

Berlin, den 12. August 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: H u h n h ä u s e r.

An den Herrn Reichsstatthalter in Wien in Wien, in Niederdonau in Wien, in Oberdonau in Linz, in Tirol und Vorarlberg in Innsbruck, in Kärnten in Klagenfurt, in Steiermark in Graz, in Salzburg in Salzburg. — E III P 515/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 408.)

466. Verzeichnis der als Klassenlesestoffe bzw. zur Beschaffung für Arbeitsbüchereien der Höheren Schule zugelassenen Schriften.

Fortsetzung des Verzeichnisses aus Heft 14 S. 348.

Lfd. Nr. (Prüfungszahl- nummer)	Verfasser	Titel	Bearbeiter	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
D e u t s c h .						
683 (8)	Gisela Wenz- Hartmann	Lebensbilder germanischer Frauen		Leipzig, Quelle & Meyer	0,70	insbes. f. Abb.— M., Mch.
684 (65)	Gustav Wenz	Snorri Sturluson: König Olaf Tryggvason.		Leipzig, Quelle & Meyer	0,60	4.—6. Kl.
685 (305)	Josef Ponten	Die Stunde Heidelbergs.		München, Langen-Müller	0,80	7.—8. Kl.
686 (307)	Ludwig Thoma	Raspar Lorinser		München, Langen-Müller	0,80	ab 5. Kl.
687 (310)	Kilian Röll	Urlaub auf Ehrenwort.		München, Langen-Müller	0,80	5. Kl.
688 (311)	Martin Luserke	Das schnellere Schiff.		München, Langen-Müller	0,80	insbes. f. Abb.— 5.—6. Kl.
689 (313)	Paul Alverdes	Die Freiwilligen.		München, Langen-Müller	0,80	ab 5. Kl.
*690 (315)	Hans Grimm	Der Zug des Hauptmanns von Erdert.		München, Langen-Müller	0,80	ab 5. Kl.
691 (317)	Wernher der Gartenaere	Der Meier Helmbrecht.	Josef Hofmiller	München, Langen-Müller	0,80	n u r f. Abb. — D.
692 (322)	Hans Franck	Der Regenbogen. Jugend- ausgabe.		Leipzig, H. Haessel	0,60	5.—8. Kl.
693 (323)	Jeremias Gotthelf	Barthli der Korber.		München, Langen-Müller	0,80	insbes. f. Abb.— 6.—8. Kl.
694 (326)	Wilhelm Schäfer	Die Fahrt in den Heiligen Abend.		München, Langen-Müller	0,80	ab 5. Kl.
695 (329)	Hans Klopfer	Was mir die Heimat gab.		München, Langen-Müller	0,80	7.—8. Kl.
696 (331)	Hans Leifhelm	Steirische Bauern		München, Langen-Müller	0,80	D.
697 (332)	Friedrich Bethge	Marß der Veteranen		München, Langen-Müller	1,50	D.
698 (333)	Hanns Johst	Schlageter.		München, Langen-Müller	1,50	7.—8. Kl.
699 (334)	E. G. Kolbenheyer	Deutsches Bekenntnis.		München, Langen-Müller	0,40	8. Kl.

Lfd. Nr. (Prüfungs- nummer)	Verfasser	Titel	Bearbeiter	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
700 (335)	Gerhard Schumann	Die Lieder vom Reich.		München, Langen-Müller	0,80	insbes. f. Abb.— 8. Kl.
701 (336)	Julius Berger	Das Bild des Geharnischten.		München, Langen-Müller	0,80	insbes. f. Abb.— 7.—8. Kl.
702 (344)	Wilhelm Schäfer	Das Lied von Kriemhilds Not.		München, Georg Müller	geb. 1,25	nur f. Abb.— 6. Kl.
703 (345)	E. G. Kolbenheyer	Karlsbader Novelle		München, Langen-Müller	0,80	8. Kl.
704 (353)	Eberhard Wolfgang Möller	Das Frankfurter Würfel- spiel.		München, Langen-Müller	1,—	ab 7. Kl.
705 (386)	Robert Hohlbaum	Getrennt marschieren.		München, Langen-Müller	0,80	7.—8. Kl.
706 (613)	E. F. Meyer	Huttens letzte Tage.	Leo Krell	Bamberg, Buchner	0,70	7. Kl.
707 (1579)		Aus dem Heliand	Erich Löffler	Leipzig, Dürrsche Buchhandlung	brosch. 0,35, geb. 0,90	insbes. f. Abb.— 6. Kl.
708 (689)	E. G. Kolbenheyer	Heroische Leidenschaften.	W. Linden	München, Langen-Müller	0,90	8. Kl.
709 (733)	Paul Alverdes	Das Winterlager		München, Langen-Müller	0,50	3.—5. Kl.
710 (750, 750 a)	E. G. Kolbenheyer	Das Paracelsus-Werk. Aus- wahl (2 Bändchen).	Walter Linden	München, Langen-Müller	I: 0,85 II: 0,90	nur f. Abb.— 8. Kl.
711 (1051)	Hans Haller	Ostbayrische Sagen.		Berlin, Franz Schneider	brosch. 0,50, geb. 0,80	insbes. f. Abb.— 1.—3. Kl.
*712 (1053)	Paul Weitershagen	Mittelrheinische Sagen.		Berlin, Franz Schneider	brosch. 0,50, geb. 0,80	insbes. f. Abb.— 1.—3. Kl.
713 (1054)	Josef Prestel	Württembergische Sagen.		Berlin, Franz Schneider	brosch. 0,50, geb. 0,80	insbes. f. Abb.— 1.—3. Kl.
714 (1136)	Karl Schönherr	Volk in Not.	Friedrich Schneckle	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,45	5. Kl.
715 (1197)	Karl von Möller	Der Aufklärer.		Wien, Adolf Luser	0,80	5. Kl.
716 (1218)	Heinz Rindermann	Der Lebensraum des Burg- theaters.		Wien, Adolf Luser	0,80	nur f. Abb.— 7.—8. Kl., i. b. i. d. Ostmark
717 (1610)	Josef Ponten	Aus verlorenem Westland.		Langensalza, Julius Beltz	brosch. 0,27, geb. 0,63	nur f. Abb.— 5. Kl.
718 (1639)	Karl Gbh	Die Heimstätten.		Leipzig, Reclam	brosch. 0,35, geb. 0,75	insbes. f. Abb.— 5. Kl.
719 (1641)	Oskar von Liliencron	Mit Hurra drauf! (Kriegs- novellen.)	P. Fechtner	Leipzig, Reclam	0,35	4.—5. Kl.
720 (1649)	Erwin Neustädter	Der Jüngling im Panzer.		Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,40	5.—8. Kl.
721 (1677)	Elisabeth Meyn	Deutsches Frauenleben im Mittelalter.		Leipzig, Fr. Brandstetter	brosch. 0,15, geb. 0,30	6. Kl. Mdbch.
722 (1693/2)	Theodor Storm	Der Schimmelreiter.	Fritz Böhme	Leipzig, Velhagen & Klasing	0,80	5. Kl.
723 (1715)	Friedrich Schiller	Maria Stuart.	R. Buchwald	Bielefeld, Velhagen & Klasing	1,10	nur f. Abb.— 8. Kl.

Lfd. Nr. (Prüfungs- nummer)	Verfasser	Titel	Bearbeiter	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
K u n s t e r z i e h u n g .						
724 (327)	Hubert Schrade	Das deutsche Gesicht in Bildern. Aus acht Jahrhunderten deutscher Kunst.		München, Langen-Müller	0,80	nur f. Abb. — ab 6. Kl.
725 (359)	Hubert Schrade	Die heldische Gestalt in der deutschen Kunst.		München, Langen-Müller	0,80	O.
726 (1745)	Georg Schorer	Deutsche Kunstbetrachtung.		München, Deutscher Volksverlag	7,50	nur f. Abb. — O.
G e s c h i c h t e .						
727 (346)	Heinz Dicwerge	Der Alte Friß im Volksmund.		München, Langen-Müller	0,80	nur f. Abb. — 7. Kl.
728 (354)	Hermann Roth	Germanische Kunde.		München, Langen-Müller	0,80	nur f. Abb. — 6. Kl.
729 (355)	Stephan Ludwig Roth	Auswahl aus seinen Schriften und Briefen.	Otto Folberth	München, Langen-Müller	0,80	nur f. Abb. — O.
730 (385)	Erich Bokenhart	Briefe des Reichsfreiherrn vom Stein.		München, Langen-Müller	geb. 0,80	7.—8. Kl.
731 (669)	Friedrich Mössinger	Geschichten aus unserer Vorzeit.		Landschaftsbund Volkstum und Heimat	0,10	nur f. Abb. im Gau Hessen- Nassau — 2. Kl.
732 (734)	Harald Krasser	Siebenbürger Deutschtum.		München, Langen-Müller	0,50	O.
*733 (739)	Karl Richard Ganzer	Der 9. November 1923.		München, Langen-Müller	0,50	insbes. f. Abb.— 8. Kl.
734 (740)	Heinrich Billich	Siebenbürgische Jugend im Weltkrieg.		München, Langen-Müller	0,80	O.
735 (852)		Brandenburgs Aufstieg zur Macht. (Urkundliche Zeugnisse ... aus den Tagen ... des Großen Kurfürsten.)	Hans Heyd	Ebershausen, W. Langenwiesche- Brandt	1,20	nur f. Abb. — O.
736 (1412)	Houston Stewart Chamberlain	Eine Auswahl aus seinen Briefen.	Hardy L. Schmidt	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,65	nur f. Abb. — 8. Kl.
737 (1665)	Emil Uellenberg	Und sehet ihr nicht das Leben ein.		Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,70	5. Kl.
738 (1671)	Reinhold Gadow	Seeräuberstaat England.		Berlin, Junfer & Dünnhaupt	0,80	nur f. Abb. — M. u. O.
739 (1680)	Alois Ruppel	Johannes Gutenberg, der Erfinder der Buchdrucker- kunst.		Leipzig, F. Brandstetter	0,40	nur f. Abb. — 7. Kl.
740 (1727)	R. Jachobsen	11 155 jagt den Feind.		Neutlingen, Enßlin & Laiblin	0,20	5. Kl.
741 (1734)	Major Hermann Abler	Bomben auf Polen.		Neutlingen, Enßlin & Laiblin	0,20	5. Kl.
742 (1735)	Hoepfener-Flatow	An der Westfront keine besonderen Ereignisse.		Neutlingen, Enßlin & Laiblin	0,20	3.—5. Kl.
E r d k u n d e .						
743 (1614)	Ilse Kreuzberg	Weißer Frau in Deutsch- Südwest.		Langensalza, Velh	0,60	ab 3. Kl. Mdsch.
B i o l o g i e .						
744 (1477)	Verschiedene	Erbgut und Umwelt als lebensgestaltende Kräfte.	Karl Schulz	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,30	insbes. f. Abb.— O.

Bd. Nr. (Prüfungs- nummer)	Verfasser	Titel	Bearbeiter	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
E n g l i s c h .						
745 (790)	Andrew W. Barrington	England through the Ages. II: Renaissance England.	G. Kamitsch	Leipzig, B. G. Teubner	0,70	nur f. Abb. — O.
746 (1280)	Martin Lindsay	The Epic of Captain Scott.	H. Gade	Vielefeld, Velhagen & Klasing	0,50	M.
747 (1498)	Verschiedene	Moderne englische Dra- matiker.	R. Arens	Vielefeld, Velhagen & Klasing	0,90	8. Kl.
748 (1518)	Mark Twain	The Adventure of Tom Sawyer.	H. Perschmann	Vielefeld, Velhagen & Klasing	1,—	M.
749 (1520)	Verschiedene	Six Stories of To-Day.	R. Koller	Vielefeld, Velhagen & Klasing	0,80	insbes. f. Abb.— M. u. O.
F r a n z ö s i s c h .						
750 (832)		Contes et Légendes des Pro- vinces de France: I. Au- vergne, Provence, Gas- cogne. II. Bretagne, Normandie. III. Artois, Picardie. Champagne.	M. van de Kerck- hove	Berlin, Weidmannsche Buchhandlung	je 0,80	O.
751 (833)						
752 (834)						
753 (914)	Jean Giono	Le Chant du Monde.		Berlin, Weidmannsche Buchhandlung	0,80	8. Kl.
754 (917)	Eduard Laboulaye	Yvon et Finette. Conte breton		Berlin, Weidmannsche Buchhandlung	0,80	nur f. Abb. — Mdb., O.
755 (980)		Jeanne d'Arc.	Fraikin und Zimpel	Frankfurt a. M., Diesterweg	0,50	6.—7. Kl.
756 (1056)	Verschiedene	Héros de l'air et de la mer.	Mertens und Laval	Münster i. Westf., Uchendorff	0,90	7.—8. Kl.
*757 (1106)	Henry Bordeaux	Les Roquevillard.	Emma Koch	Braunschweig, Georg Westermann	0,80	8. Kl.
758 (1151)	Maupassant	Deux Contes Exquis.	A. Mohrbutter	Kiel, Lipsius & Tischer	0,30	7.—8. Kl. — Mdb.
759 (1238)	Molière	Le Malade Imaginaire.	W. Frerichs	Vielefeld, Velhagen & Klasing	geb. 0,90	7.—8. Kl.
760 (1239)	Le Marquis de Custine	Une Famille sous la Terreur.	W. Böhme	Vielefeld, Velhagen & Klasing	geb. 0,70	7.—8. Kl. — Mdb.
761 (1259)	Verschiedene	Les Vrais Coupables.	A. Paul	Vielefeld, Velhagen & Klasing	0,60	7.—8. Kl.
762 (1260)	Prosper Mérimée	Colomba.	Franz und Engwer	Vielefeld, Velhagen & Klasing	geb. 1,10	7.—8. Kl.
763 (1261)	Verschiedene	Tableaux de l'Histoire de France.	J. Tiedemann	Braunschweig, Georg Westermann	1,—	7.—8. Kl.
764 (1300)	Maupassant	La Mère Sauvage.	R. Woltmann	Vielefeld, Velhagen & Klasing	0,20	insbes. f. Abb.— 8. Kl.
765 (1302)	Verschiedene	Fabliaux et Contes du Moyen-Age.	W. Böhme	Vielefeld, Velhagen & Klasing	0,30	nur f. Abb. — 6.—7. Kl.
766 (1303)	Léon Frapié	Les Contes de la Maternelle.	M. Schickelanz	Vielefeld, Velhagen & Klasing	0,40	insbes. f. Abb.— 7.—8. Kl. — Mdb.
767 (1318)	Maupassant	Ausgewählte Erzählungen.	A. Püttmann	Vielefeld, Renger	0,70	nur f. Abb. — 8. Kl.
768 (1333)	Alphonse Daudet	Lettre de mon Moulin.	F. Nowak	Vielefeld, Velhagen & Klasing	0,30	7.—8. Kl.
769 (1336)	Maupassant	La Ficelle.	R. Woltmann	Vielefeld, Velhagen & Klasing	0,20	7.—8. Kl.
770 (1347)	Verschiedene	En Auvergne.	H. Mertens	Vielefeld, Velhagen & Klasing	0,60	nur f. Abb. — O.
771 (1418)	Molière	L'Avare.	Rudolf Brendel	Vielefeld, Velhagen & Klasing	0,95	8. Kl.
772 (1419)	Honoré de Balzac	Eugénie Grandet.	Eugène Pariselle	Vielefeld, Renger	1,40	8. Kl.
773 (1449)	Beaumarchais	Le Barbier de Séville und Lettre Modérée.	E. Saß	Vielefeld, Velhagen & Klasing	geb. 1,05	nur f. Abb. — O.

Lfd. Nr. (Prüfungs- nummer)	Verfasser	Titel	Bearbeiter	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
774 (1505)	Verschiedene	Scènes Dramatiques de la Grande Guerre.	M. Müller	Paderborn, Ferd. Schöningh	0,80	D.
775 (1551)	Verschiedene	Scènes de la Vie Coloniale.	A. Sturmfels	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,40	D.
776 (1663)		Contes Régionaux.	W. Schwark	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,50	D.
777 (1692)	Charles de Coster	Thyl Ulenspiegel.	J. Simon	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,60	nur f. Abb. — 8. Kl.
778 (1697)	René Bazin	La Terre qui meurt.	J. Hellwig	Bielefeld, Renger	1,60	nur f. Abb. — 8. Kl.

I t a l i e n i s c h .

779 (1370)	Edmondo de Amicis	Cuore.	L. Richter	Bamberg, Buchner	1,30	7. Kl.
780 (1724)	Verschiedene	Brani di Cultura politica.	Döhner und Rosillo	Frankfurt a. M., Dlesterweg	0,50	7.—8. Kl.

L a t e i n .

781 (219/2)	Cäsar	Cäsar im Kampf mit Kelten und Belgiern. (Erläuterungen.)	Weisweiler	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,80	5. Kl. Obsch. — 4. Kl. Gymn.
782 (1660)	Titus Livius	4. und 5. Dekade. Text.	M. Krüger	Leipzig, Quelle & Meyer	1,—	7. Kl. Obsch. — 6. Kl. Gymn. (für diese empfohlen)
783 (1661)	Titus Livius	4. u. 5. Dekade. Kommentar.	M. Krüger	Leipzig, Quelle & Meyer	0,80	7. Kl. Obsch. — 6. Kl. Gymn. (für diese empfohlen)
784 (1674a)	Titus Livius	Titus Livius als Känder der Virtus Romana. I: Roms Frühzeit.	Hoffmann und Appenkamp	Münster, Aschendorff	1,20	6.—7. Kl. Obsch. f. Rn. — 5. bis 6. Kl. Gymn.
785 (1674b)	Titus Livius	Titus Livius als Känder der Virtus Romana. II: Roms Weg zur Weltherrschaft.	Hoffmann und Appenkamp	Münster, Aschendorff	1,75	6.—7. Kl. Obsch. f. Rn. — 5. bis 6. Kl. Gymn.

G r i e c h i s c h .

786 (1135)	Xenophon	Xenophons Hellenika. Buch I und II in Auswahl. Buch III, 1 und 2.	B. Prehn	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,60	5. Kl.
------------	----------	---	----------	----------------------------------	------	--------

B e r i c h t i g u n g :

659 (1710)	W. Shakespeare	Der Kaufmann von Venedig.	W. Keller	Köln, Schaffstein	0,40	7. Kl.
------------	----------------	---------------------------	-----------	-------------------	------	--------

Bezüglich der Abkürzungen verweise ich auf die Vorbemerkung zum ersten Verzeichnis (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1939 Heft 10 S. 291).

Berlin, den 26. August 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: **H o l f e l d e r.**

467. Die Meisterschulen in Großdeutschland.

Ich veröffentliche hiermit das Verzeichnis der gemäß meinem Erlaß vom 20. September 1938 — E IV b 4104 — anerkannten Meisterschulen nach dem Stand vom 31. Juli 1940.

Berlin, den 8. August 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Federle.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die nachgeordneten Behörden der Preussischen Schulverwaltung (Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen). — E IV b 3702/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbilg. 1940 S. 413.)

Anlage.

Meisterschulen des deutschen Handwerks.

Altona siehe Hamburg.

Aue (Sachsen):

Meisterschule des Installateur- und Klempnerhandwerks, Fachschule des Reichsinnungsverbands.

Berlin D 34, Ermelerstraße 9:

Meisterschule für Raumtechnik und Raumgestaltung, Fachschule der Reichshauptstadt für Tischler, Holzbildhauer, Drechsler, Intarsienschneider, Beizer, Polierer und Innenraumgestalter.

Berlin D 17, Warschauer Platz 6—8:

Textil- und Modeschule der Reichshauptstadt Berlin, Meisterschule, Fachschule für Damenschneiderei, Mode- und Textilentwurf, Berufsfachschule für Modegraphik, Theaterkostümentwurf, Handweben, Sticken und Wirken, für Dessinateure und Textilkaufleute.

Berlin D 27, Andreasstraße 1/2:

Meisterschule für Graphik und Buchgewerbe, Fachschule der Reichshauptstadt.

Berlin-Charlottenburg, Cosanderstraße 1:

Meisterschule des deutschen Handwerks, Fachschule der Reichshauptstadt für Maler, Steinmehnen und Bildhauer, Keramiker, Gold- und Silberschmiede, Kunstschmiede und Schlosser.

Bielefeld, Am Sparrenberg:

Meisterschule des deutschen Handwerks, Städtische Fachschule für Maler, Tischler, Innenraumgestalter, Steinmehnen und Bildhauer, für Gebrauchsgraphik, Textil und Mode.

Bischofswerder a. S.:

Meisterschule des Schuhmacherhandwerks, Fachschule des Reichsinnungsverbands.

Braunschweig:

Meisterschule des deutschen Handwerks, Städtische Fachschule für Maurer, Zimmerer, Steinmehnen, Maler, Tischler und Innenraumgestalter, für Buchgewerbe und Gebrauchsgraphik, Textil und Mode.

Bremen, Am Wandrahm 25:

Nordische Kunsthochschule und Meisterschule des deutschen Handwerks, Fachschule für Maler, Tischler, Schlosser, Steinmehnen und Bildhauer, Druckgewerbe und Gebrauchsgraphik, Textil und Mode.

Breslau, Klosterstraße 19:

Meisterschule des deutschen Handwerks, Städtische Fachschule für Maler, Tischler und Innenraumgestalter, Schlosser und Schmiede, für Lederarbeiten, Weberei und Stickerie, Buchgewerbe und Gebrauchsgraphik.

Bunzlau, Schützenstraße 3a:

Meisterschule für Keramik, Töpferei und Glastechnik, Staatliche Fachschule.

Dortmund, Brüggemannstraße 25:

Meisterschule des deutschen Handwerks, Städtische Fachschule für Maler, Tischler, Schlosser und Schmiede, Steinmehnen und Bildhauer, für Buchgewerbe und Gebrauchsgraphik, Textil und Mode.

Dresden, Eliasstraße 34:

Meisterschule für das deutsche Handwerk, Staatliche Fachschule für Maler, Tischler, Steinmehnen und Bildhauer, Keramiker, Weber, Glasschleifer, Gold- und Silberschmiede und Gebrauchsgraphiker.

Düsseldorf, Fürstenwall 1, Eingang Stromstraße:

Meisterschule des deutschen Handwerks, Städtische Fachschule für Maler, Tischler, Gebrauchswerber, Weber und Sticker.

Erfurt, Hügelgasse 1:

Meisterschule des deutschen Handwerks, Städtische Fachschule für Maler, Tischler und Innenraumgestalter, Bau- und Schlosser und Schmiede, Steinmehnen und Bildhauer, Buchgewerbe und Gebrauchsgraphik, Gold- und Silberschmiede.

Essen, Hermann-Göring-Straße:

Meisterschule des deutschen Handwerks, Städtische Volkshochschule für Maler, Tischler und Innenraumgestalter, für Buchgewerbe und Gebrauchsgraphik, für Weber und Sticker.

Flensburg:

Meisterschule für Tischler, Holzbildhauer und Innenraumgestalter, Städtische Fachschule.

Frankfurt a. M.:

Meisterschule für das Tapezierhandwerk, Fachschule des Reichsinnungsverbands.

Glashütte:

Meisterschule des Uhrmacherhandwerks, Fachschule des Reichsinnungsverbands.

Graz (Steiermark), Brodmanngasse 70:

Meisterschule des deutschen Handwerks, Staatliche Fachschule und Berufsfachschule für Maler, Tischler und Raumgestalter, Steinmehnen und Bildhauer, Töpfer und Ofenbauer, Gold- und Silberschmiede, Färber und Industriemaler, Sticker, Teppichknüpfer und Weber.

Halle a./S., Burg Siebichenstein:

Meisterschule des deutschen Handwerks, Städtische Berufsfachschule und Fachschule für Gold- und Silberschmiede, Ziselure, Emailhandwerker, Bau- und Schlosser und Schmiede, Buchdrucker, Setzer und Buchbinder, für Töpfer und Weber.

Hamburg-Altona, Museumstraße 19:

Meisterschule für das Malerhandwerk, Fachschule der Hansestadt Hamburg.

Hamburg 24, Lerchenfeld 2:

Hansische Hochschule für bildende Künste, Fachschule für Maler, Innenraumgestalter, Gold- und Silberschmiede, Bildhauer, Keramiker, Buchbinder, Gebrauchsgraphiker, für Textil und Mode.

Hanau, Akademiestraße 52:

Meisterschule für das Edelmetallhandwerk, Staatliche Fachschule für Gold- und Silberschmiede, Graveure und Ziselure.

Hannover, Neuer Weg 3a:

Meisterschule des deutschen Handwerks, Städtische Fachschule für Maler, Tischler und Innenraumgestalter, Schlosser und Schmiede, Steinmetzen und Bildhauer, für Buchgewerbe und Gebrauchsgraphik, Textil und Mode.

Heilbronn a. N.:

Meisterschule für Gipser und Stukkateure, Städtische Fachschule.

Hildesheim, Rathausstraße 9:

Meisterschule des deutschen Handwerks, Städtische Fachschule für Maler, Tischler, Innenraumgestalter, Schlosser und Schmiede, für Gebrauchsgraphik, Textil und Mode.

Höhr-Grenzhausen, Rheinstraße 17a:

Meisterschule für Keramik und Töpferei, Staatliche Fachschule und Berufsfachschule.

Jena:

Meisterschule des Augenoptikerhandwerks, Staatliche Fachschule.

Kaiserslautern:

Meisterschule des deutschen Handwerks, Fachschule für Maurer, Zimmerer, Maler, Tischler, Bau- schlosser und Kunstschmiede, Gold- und Silberschmiede, Graveure, Steinhauer und Bildhauer, Sezer und Lithographen, Stellmacher und Karosseriebauer.

Karlsruhe i. Br., Adlerstraße 29:

Meisterschule für das Blech-, Installateur- und Zentralheizungsbauerhandwerk, Fachschule.

Karlsruhe i. Br., Adlerstraße 29:

Meisterschule für Bildhauer und Steinmetzen.

Kassel, Friedrich-Wilhelms-Platz 6:

Meisterschule des deutschen Handwerks, Staatliche Fachschule für Maler, Schreiner, Steinmetzen und Bildhauer, für Textil und Mode.

Kiel, Am Rüttertort 17:

Meisterschule des deutschen Handwerks, Städtische Fachschule für Maler, Tischler, Gebrauchsgraphiker und Weber.

Köln, Ubierring 40:

Meisterschule des deutschen Handwerks, Städtische Fachschule der Hansestadt Köln für Maler, Tischler, Holzschneider und Innenraumgestalter, Schlosser und Schmiede, Gold- und Silberschmiede, Steinmetzen und Bildhauer, für Keramik, Buchgewerbe und Gebrauchsgraphik, Textil und Mode.

Königsberg, Königstraße 57:

Meisterschule des deutschen Handwerks, Staatliche Fachschule für Maler, Tischler und Innenraumgestalter, für Buchgewerbe und Gebrauchsgraphik, Textil und Mode und Bernsteinbearbeitung.

Krefeld-Merdingen:

Meisterschule des deutschen Handwerks, Städtische Fachschule für Maler, Tischler und Innenraumgestalter, Gold- und Silberschmiede, für Buchgewerbe und Gebrauchsgraphik.

Leipzig:

Meisterschule des deutschen Handwerks, Städtische Fachschule für Maler, Tischler und Innenraumgestalter, Schlosser, Gold- und Silberschmiede, Emailleure, Keramiker, Stein- und Holzbildhauer.

Leipzig, Platosstraße 8:

Meisterschule für das graphische Gewerbe, Fachschule des Vereins Leipziger Buchdruckereibesitzer e. V.

Leipzig C 1, Sebastian-Bach-Straße 9:

Meisterschule des deutschen Kürschnerhandwerks, Fachschule des Reichsinnungsverbands.

Magdeburg, Brandenburger Straße 9:

Meisterschule des deutschen Handwerks, Städtische Fachschule für Maler, Tischler, Photographen, Buchbinder, Buchdrucker, Schriftsetzer und Gebrauchsgraphiker.

Mannheim, C 6:

Meisterschule für das Kraftfahrzeughandwerk, Fachschule.

Mayen (Rheinland), Serberstraße:

Meisterschule des Dachdeckerhandwerks, Fachschule des Reichsinnungsverbands.

München, Prankstraße 2:

Meisterschule für Deutschlands Buchdrucker, Fachschule der Hauptstadt der Bewegung und des Deutschen Buchdruckervereins.

München, Westenrieder Straße 3:

Meisterschule für das deutsche Malerhandwerk, Fachschule der Hauptstadt der Bewegung.

München, Oberer Anger 17:

Deutsche Meisterschule für Mode, Fachschule der Hauptstadt der Bewegung.

München, Liebherrstraße 13:

Meisterschule für das Schreinerhandwerk, Fachschule der Hauptstadt der Bewegung.

Münster:

Meisterschule des deutschen Handwerks, Städtische Fachschule für Maler, Tischler, Steinmetzen und Bildhauer, für Buchgewerbe und Gebrauchsgraphik, Textil und Mode.

Offenbach a. M.:

Meisterschule des deutschen Handwerks, Städtische Fachschule für Lederverarbeitung, Metallwaren, Graphik und Buchgewerbe, Buchbinderei, Mode und Textil.

Pforzheim:

Meisterschule des deutschen Edelmetall- und Schmuckgewerbes, Staatliche Fachschule.

Pforzheim:

Meisterschule für das Herrenschneiderhandwerk, Fachschule.

Pforzheim:

Meisterschule für Mechanik, Vorrichtung- und Werkzeugbau, Fachschule.

Rohrweil (Sachsen):

Meisterschule des deutschen Schlosser- und Maschinenbauerhandwerks, Fachschule des Reichsinnungsverbands.

Schwäbisch-Gmünd, Olgastraße 100:

Staatliche Höhere Fachschule für Edelmetallindustrie, Fachschule und Berufsfachschule.

Selb (Bayern):

Meisterschule für Porzellan, Staatliche Fachschule.

Stettin, Grünhofer Markt 3:

Meisterschule des deutschen Handwerks, Städtische Fachschule für Maler, Tischler, Steinmetzen und Bildhauer, für Gebrauchsgraphik, Weberei und Damenschneiderei.

Stuttgart, Am Weißenhof 1:

Württembergische Kunstgewerbeschule, Staatliche Fachschule für Maler, Innenraumgestalter, Schlosser, Bildhauer, für Glasveredelung, Gebrauchsgraphik, Textil und Mode.

Stuttgart W, Weimarstraße 26:

Meisterschule für das Schreinerhandwerk,
Städtische Fachschule.

Tirschtiengel:

Meisterschule des Korbmacherhandwerks,
Fachschule des Reichsinnungsverbands.

Trier:

Meisterschule des deutschen Handwerks,
Städtische Fachschule für Maler, Tischler und Raumgestalter,
Bauschlosser und Schmiede, Gold- und Silberschmiede,
Steinmetzen, Holz- und Steinbildhauer, Keramiker, Mosaik-
bildgestalter, Setzer und Drucker, Damenschneiderinnen,
Sticker und Weber.

Warmbrunn, Hermann-Stein-Strasse 8:

Meisterschule für Holzbildhauerei, Fach-
schule und Berufsfachschule Bad Warmbrunn.

Weimar, Kunstschulstraße 8:

Staatschule für Handwerk und angewandte
Kunst, Fachschule für Maler, Tischler, Bildhauer, Photo-
graphen, für Damenschneiderei, Modezeichnen, Wäsche und
Putz.

Weimar:

Meisterschule des Herrenschniederhand-
werks, Fachschule des Reichsinnungsverbands.

Wien VII, Westbahnstraße 25:

Graphische Lehr- und Versuchsanstalt,
Staatliche Berufsfachschule für Photographie, Reproduktions-
verfahren, Photochemie, Graphik, graphische Druckverfahren,
Buch- und Illustrationsdruck.

Wien I, Stubenring 3:

Kunstgewerbeschule des österreichischen
Museums für Kunst und Industrie, Staat-
liche Berufsfachschule und Fachschule für Maler, Bildhauer,
Tischler und Raumgestalter, für Edelmetallarbeiten, Keramik
und Email, Textil und Mode, Glasmalerei, Mosaik und
Glasveredelung.

Wolfenbüttel:

Meisterschule des Konditorenhandwerks,
Private Fachschule.

Wunsiedel (Bayern):

Granitbildhauerfachschule, Meisterschule für
Steinbearbeitung.

Wuppertal-Barmen, Gewerbeschulstraße 19:

Meisterschule des deutschen Handwerks,
Städtische Fachschule für Maler, Tischler und Innenraum-
gestalter, für Buchgewerbe und Gebrauchsgraphik.

**468. Schulgelderhebung an den Reichsseefahrt-
schulen.**

Im Einverständnis mit dem Herrn Reichsminister der
Finanzen bestimme ich, daß an den Reichsseefahrtsschulen folgende
Beträge als Schulgeld zu erheben sind, und zwar für den Besuch

1. eines Lehrgangs zum Kapitän auf großer Fahrt
(25 Wochen) 100 RM,
2. eines jeden Halbjahres eines Lehrgangs zum
Seesteuermann auf großer Fahrt (20 Wochen) . 80 „ ,
3. eines Lehrgangs zum Kapitän in großer Hochsec-
fischerei (20 Wochen) 40 „ ,
4. eines Lehrgangs zum Kapitän in kleiner Fahrt
(14 Wochen) 30 „ ,
5. eines Lehrgangs zum Steuermann in großer
Hochseefischerei (20 Wochen) 40 „ ,
6. eines Zusatzlehrgangs zum Seesteuermann in
großer Hochseefischerei (6 Wochen) 12 „ ,

7. eines Lehrgangs zum Seesteuermann auf kleiner
Fahrt und zum Seesteuermann in kleiner Hochsec-
fischerei (14 Wochen) 30 RM,
8. eines Bordfunterlehrgangs monatlich 20 „ .

Beträgt die Teilnahme an dem Unterricht in den Lehr-
gängen unter 8 in einem Monat weniger als 15 Tage, so ist
für diesen Monat nur die Hälfte des Schulgeldes zu erheben.

Treten Schüler eines Lehrgangs zum Seesteuermann auf
großer Fahrt nach teilweisem Besuch des ersten
Semesters in einen Neubeginnenden Lehrgang über, so ist
für den nochmaligen Besuch dieser Klasse nur die Hälfte des
festgesetzten Schulgeldes zu erheben. Dieselbe Ermäßigung
tritt ein, wenn ein Seefahrtsschüler einen Lehrgang oder eine
Klasse voll besucht hat, aus irgendeinem Grunde in einen
gleichen Lehrgang oder eine gleiche Klasse übertritt und dieser
Lehrgang oder diese Klasse bereits um mehr als die Hälfte
fortgeschritten ist.

Sofern an einzelnen Schulen bisher andere Sätze erhoben
sind, sind die vorgenannten Beträge vom Beginn des nächsten
Lehrgangs oder Semesters ab zu erheben.

Das Schulgeld ist bei Eintritt in den Lehrgang oder bei
dem Beginn eines Halbjahres zu zahlen. Zur Vermeidung
von Härten werden die Direktoren ermächtigt, die Zahlung
der an den Fälligkeitsterminen zu entrichtenden Schulgelb-
beträge auf begründeten Antrag der Zahlungspflichtigen auch
in monatlichen Teilbeträgen zu genehmigen.

Schulgelbderlaß kann von Ihnen auf Vorschlag der Anstalts-
leiter bis zu 10 v. H. der Ziteinnahme an Schulgeld gewährt
werden. Beim Schulgelbderlaß ist sorgfältigste Auswahl der
Schüler, denen er bewilligt werden soll, notwendig. Nur
wirklich Bedürftige sind zu berücksichtigen. Statt Gewährung
völligen Schulgelbderlasses wird oft Schulgelbdermäßigung ge-
nügen. Vollständiger Schulgelbderlaß soll unter dem Gesicht-
punkt planmäßiger Schülerauslese und daher nur solchen
Schülern gewährt werden, deren Persönlichkeit und Leistungen
die Aufwendung öffentlicher Mittel rechtfertigen. Dabei soll
nicht einseitig die verstandesmäßige Begabung oder äußeres
Wohlerhalten, sondern die ganze Persönlichkeit bewertet
werden. Alte Kämpfer der NSDAP. sind vorzugsweise zu
berücksichtigen.

Hierüber hinaus kann von Ihnen das Schulgeld ganz
erlassen oder ermäßigt werden:

- a) den bedürftigen und würdigen Kriegsteilnehmern,
- b) den bedürftigen und würdigen Kriegshinterbliebenen und
- c) den Kindern von solchen bedürftigen und würdigen
Kriegsbeschädigten, deren Erwerbsfähigkeit durch Kriegs-
beschädigung um 75 v. H. oder mehr beschränkt ist.

Ferner ermächtige ich Sie, denjenigen Schülern, die ohne
eigenes Verschulden den Schulbesuch innerhalb eines Lehr-
ganges oder Schulhalbjahres aufgeben müssen, bei nach-
gewiesener Bedürftigkeit das Schulgeld nach dem Verhältnis
der Schulbesuchszeit zu erstatten.

Ich ersuche, das Weitere zu veranlassen.
Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg.
veröffentlicht.

Berlin, den 19. August 1940.
Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: W e n d e h o r s t.

An den Herrn Reichsstatthalter in Hamburg, Hamburg, den
Herrn Reichsstatthalter in Danzig-Westpreußen, Danzig,
den Herrn Minister der Kirchen und Schulen, Oldenburg i. O.,
das Mecklenburgische Staatsministerium, Abteilung Unter-
richt, Schwerin, den Herrn Regierenden Bürgermeister in
Bremen, die Herren Regierungspräsidenten in Stettin,
Schleswig, Stade und Aurich. — E IV b 3693.
(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 415.)

469. Reichslehrpläne für Maschinenschlosser und Maurer für gewerbliche Berufsschulen.

Das Reichsinstitut für Berufsausbildung in Handel und Gewerbe hat in meinem Auftrage unter Beachtung der ihm von mir hierfür gegebenen besonderen Weisungen Berufsschullehrpläne für die Lehrberufe der Maschinenschlosser und Maurer erstellt. Die Lehrpläne, von denen je ein Abdruck beigelegt wird, sind für die Erteilung des fachkundlichen Unterrichts in den genannten Berufen an allen gewerblichen Berufsschulen des gesamten Reichsgebietes verbindlich. Wegen ihrer Einführung wollen Sie das Erforderliche veranlassen.

Der Lehrplan für das erste Schuljahr der Maschinenschlosser gilt gleichzeitig als Grundlehrplan für das erste Schuljahr der anderen Lehrberufe des Metallgewerbes. Er ist nach Bedarf den besonderen Berufsbelangen entsprechend zu ergänzen.

Die im Lehrplan empfohlenen Lehr- und Lernmittel sind von den Schulen je nach Bedarf zu beschaffen und im Unterricht zu verwenden.

Die Reichslehrpläne erscheinen im Verlag von V. G. Teubner in Leipzig und Berlin und können von den Schulträgern von dort bezogen werden.

Von den Schulaufsichtsbeamten erwarte ich, daß sie sich die Durchführung dieses Erlasses besonders angelegen sein lassen und sich der Lösung der sich hieraus ergebenden Fragen annehmen. Die Gewerbelehrausbildungsstätten (Berufspädagogische Institute) haben die Lehrpläne bei der Ausgestaltung der Vorlesungen und Übungen gebührend zu berücksichtigen.

Bis zum 1. Oktober 1941 ist mir über die Erfahrungen mit den Lehrplänen unter Übermittlung von Anregungen für ihren weiteren Ausbau und von Vorschlägen für geeignete Lehr- und Lernmittel zusammenfassend zu berichten.

Von einer Veröffentlichung der Lehrpläne selbst muß abgesehen werden.

Berlin, den 22. August 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: **H e e r i n g.**

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die nachgeordneten Behörden der Preussischen Schulverwaltung (Berufsschulen). — E IV c 1182.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 416.)

470. Bauschulen für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik.

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß die Berufsbezeichnung „Baumeister für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik“ nur von den Baumeistern geführt werden darf, die die Prüfung nach der Ordnung für die Prüfung zum Baumeister für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik vom 28. Juli 1938 mit Erfolg abgelegt haben. Absolventen von Wiesenbauschulen und Kulturbauschulen, die nach der Prüfungsordnung vom 24. Dezember 1928 die Kulturbaumeisterprüfung abgelegt haben, kann ich aus grundsätzlichen Erwägungen nachträglich die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik“ nicht erteilen.

Zusatz für den Herrn Regierungspräsidenten in Arnberg:

Ihr Antrag vom 12. Juli 1940 — II U L 361 — findet hierdurch seine Erledigung.

Berlin, den 20. August 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: **D ö r i n g.**

Bekanntmachung. — E V 6802/61.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 416.)

471.

Forstschulen.

Die Waldhegerschule in Eger ist mit Ende des Schuljahres 1940 geschlossen worden. Sie wird weder in der bisherigen Form noch als Forstschule wiedereröffnet.

Berlin, den 23. August 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: **D ö r i n g.**

Bekanntmachung. — E V 6999/8.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 416.)

472. Ordnung der Prüfung für das Künstlerische Lehramt an Höheren Schulen im Deutschen Reich.

1. Hiermit wird in der Anlage die Ordnung der Prüfung für das Künstlerische Lehramt an Höheren Schulen im Deutschen Reich veröffentlicht.

2. Sie tritt mit dem 1. Oktober 1940 in Kraft und gilt für alle Studierenden des Künstlerischen Lehramts, die seit dem 1. Oktober 1936 gemäß den Richtlinien für die Ausbildung für das Lehramt an Höheren Schulen vom 16. Juli 1937 das Studium mit dem Besuch einer Hochschule für Lehrerbildung oder nach dem 1. Januar 1940 ohne Besuch einer Hochschule für Lehrerbildung begonnen haben.

3. Soweit in den Ländern (außer Preußen) und Gauen noch Studierende vorhanden sind, die nach bisher dort geltenden anderen Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung ihr Studium begonnen haben, können sie Studium und Prüfung nach diesen Bestimmungen zu Ende führen. Es ist jedoch vorzusehen, daß Prüfungen dieser Art bis zum 1. April 1942 spätestens abgeschlossen sind.

4. Zu § 1 (4):

In Preußen wird vorläufig in Berlin je ein Prüfungsamt für die beiden Fachrichtungen eingerichtet.

Die Länder, in denen eine Hochschule für Kunstzerziehung bzw. Musikzerziehung besteht, machen bis zum 1. Januar 1941 Vorschläge für die Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Mitglieder.

Das Verzeichnis muß enthalten: Namen, Amtsbezeichnung, Wohnort, Geburtsjahr, ein kurzes Gutachten über die künstlerischen Fähigkeiten, eine Erklärung über die politische Unbedenklichkeit sowie das Prüfungsfach.

5. Zu § 3 (3):

Die Prüfung in dem verbindlichen, nichtkünstlerischen Beifach muß, falls sie nicht vor der künstlerischen Prüfung erledigt ist, spätestens ein Jahr nach ihr abgelegt werden. Eine Verlängerung dieser Frist in besonders begründeten Fällen bleibt dem Präsidenten des Reichsprüfungsamtes für das Lehramt an Höheren Schulen vorbehalten.

Die Meldung zur Prüfung im nichtkünstlerischen Beifach kann frühestens nach einem Fachstudium von drei Halbjahren eingereicht werden.

Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Höheren Schulen darf erst nach Ablegung der Prüfung in dem nichtkünstlerischen Beifach ausgesprochen werden.

6. Zu § 5, 2, i (1):

Die vorgeschriebenen Werkarbeiten sind bei der Meldung zur Prüfung in Werkarbeit (vgl. § 1, 3) vorzulegen, falls diese nicht im Zusammenhang mit der künstlerischen Hauptprüfung abgelegt wird.

7. Studierende — auch weibliche —, die ihre Fachausbildung abgeschlossen haben, aber zum Wehrdienst oder zu besonderen Aufgaben im Dienste der Reichsverteidigung einberufen sind oder nachweisbar in Kürze einberufen werden, können die Prüfung in vereinfachter Form ablegen.

Hierzu wird bestimmt:

- a) Von der Forderung einer schriftlichen Hausarbeit wird abgesehen;
- b) die Prüflinge haben jedoch im Fach Kunst-erziehung eine Arbeit unter Aufsicht über eine Aufgabe aus der Kunst-geschichte oder Kunstbetrachtung (Zeit: 6 Stunden) — vgl. § 9 A, 1 —, im Fach Musik-erziehung eine Arbeit unter Aufsicht aus dem Gebiet der Musik-erziehung und eine solche aus dem Gebiet der Musiklehre (Bearbeitung eines Volksliedes für Chor und Instrumente) (Arbeitszeit je 3 Stunden) zu liefern.

8. Die Prüfungsgebühren betragen während der Kriegsdauer 40 RM.

Berlin, den 20. August 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
R u s t.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz in Kaiserslautern, die nachgeordneten Behörden der Preussischen Schulverwaltung (Höhere Schulen) und die Herren Direktoren der Hochschule für Kunst-erziehung in Berlin-Schöneberg und der Hochschule für Musik-erziehung in Berlin-Charlottenburg. — E VII a 726 EIII c, V a, E II a (a).

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbilg. 1940 S. 416.)

*

Anlage.

Ordnung der Prüfung für das Künstlerische Lehramt an Höheren Schulen im Deutschen Reich.

Einteilung und Zweck der Prüfung.

- (1) Die Prüfung für das Künstlerische Lehramt an Höheren Schulen des Deutschen Reiches zerfällt in zwei Abschnitte: die Künstlerische Prüfung und die Pädagogische Prüfung.
- (2) Die Künstlerische Prüfung wird für die Fachrichtung „Kunst-erziehung“ oder für die Fachrichtung „Musik-erziehung“ abgelegt. In der Prüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er in den für seine Fachrichtung vorgeschriebenen Gebieten die für einen einwandfreien Unterricht erforderlichen Kenntnisse und künstlerischen Fertigkeiten besitzt und in Wesen und Aufgaben der künstlerischen Erziehung im Geiste der nationalsozialistischen Weltanschauung eingedrungen ist.
- (3) In der Pädagogischen Prüfung soll der Studienreferendar nachweisen, daß er sich in die Aufgaben und Grundsätze der Jugend-erziehung und -bildung in der Höheren Schule im Geiste nationalsozialistischer Weltanschauung eingelebt hat und in der praktischen Berufsübung so weit ausgebildet ist, daß ihm die Fähigkeit zur Anstellung an Höheren Schulen zuerkannt werden kann.

Teil I.

Die Künstlerische Prüfung.

§ 1.

Die Künstlerischen Prüfungsämter.

- (1) Die Künstlerische Prüfung wird nach Abschluß des Fachstudiums vor einem Künstlerischen Prüfungsamt der betreffenden Fachrichtung abgelegt.
- (2) Für die Prüfung in dem verbindlichen nichtkünstlerischen Fach ist ein Wissenschaftliches Prüfungsamt nach der für die Wissenschaftliche Prüfung geltenden Ordnung zuständig.

(3) Die Prüfung in Werkarbeit kann vor der Künstlerischen Hauptprüfung oder im Zusammenhang mit ihr vor einem besonderen Prüfungsausschuß abgelegt werden. Sie kann auch an einem Seminar für Werkarbeit abgelegt werden.

(4) Die Künstlerischen Prüfungsämter haben grundsätzlich ihren Sitz am Ort einer Hochschule für Kunst-erziehung bzw. für Musik-erziehung. Sie unterstehen unmittelbar dem Präsidenten des Reichsprüfungsamtes für das Lehramt an Höheren Schulen.

(5) Die Prüfungsämter werden aus Hochschullehrern, Schulmännern und nach Bedarf aus freien Künstlern zusammen-ge-
sezt.

(6) Ernannet werden die Vorsitzenden, stellvertretenden Vor-sitzenden und Mitglieder durch den Reichsminister für Wissen-schaft, Erziehung und Volksbildung, in den Ländern außer Preußen auf Vorschlag der Landesunterrichtsverwaltung.

(7) Die Amtsdauer der Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungsämter beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amts-dauer führen sie gegebenenfalls die Geschäfte so lange weiter, bis die Neuernennungen erfolgt sind.

(8) Scheiden Mitglieder während der Amtsperiode aus oder ergibt sich die Notwendigkeit, aus besonderen Gründen ein neues Mitglied zu berufen, so wird die Ernennung bis zum Ablauf der Amtsdauer des Prüfungsamtes ausgesprochen.

§ 2.

Prüfungsausschüsse.

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bestimmt die Mit-glieder, die den Prüfungsausschuß für die Prüfung des ein-zelnen bilden.
- (2) Den Vorsitz im Prüfungsausschuß führt der Vorsitzende des Prüfungsamtes, sein Stellvertreter oder ein von dem Vorsitzenden bestimmtes Mitglied des Prüfungsamtes.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes und gegebenen-falls der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sind für die genaue Beachtung der Prüfungsordnung verantwortlich.

§ 3.

Zuständigkeit der Prüfungsämter.

- (1) Die Prüfung ist vor demjenigen Prüfungsamt ab-zulegen, das für die Hochschule zuständig ist, an der der Prüfling sein Studium abgeschlossen hat. Vor demselben Prüfungsamt, vor dem die erste Prüfung abgelegt wurde, ist auch eine etwaige Wiederholungsprüfung abzulegen.
- (2) Die Ablegung der Prüfung vor einem anderen Prü-fungsamt zu gestatten, bleibt in beiden Fällen dem Präsidenten des Reichsprüfungsamtes für das Lehramt an Höheren Schulen im Reichserziehungsministerium vorbehalten.
- (3) Für die Ablegung der Prüfung in dem verbindlichen nichtkünstlerischen Fach ist der Bewerber nicht an ein bestimmtes Wissenschaftliches Prüfungsamt gebunden.
- (4) Die Zulassung von Prüflingen, die die deutsche Reichs-angehörigkeit nicht besitzen, bedarf der Genehmigung des Prä-sidenten des Reichsprüfungsamtes für das Lehramt an Höheren Schulen im Reichserziehungsministerium.

§ 4.

Bedingungen der Zulassung.

- 1. (1) Für die Zulassung ist erforderlich:
 - a) der Besitz des Reifezeugnisses einer deutschen Höheren Schule für Jungen oder Mädchen,
 - b) der Nachweis eines ordnungsmäßigen Fachstudiums von mindestens sechs Halbjahren an einer deutschen Hochschule für Kunst-erziehung bzw. Musik-erziehung.
- (2) Aber die Anrechnung von Studienhalbjahren, die der Bewerber vor dem Eintritt in eine Hochschule für Kunst-erziehung bzw. Musik-erziehung an einer anderen künstlerischen Lehranstalt verbraucht hat, entscheidet der Präsident des Reichsprüfungs-

amtes für das Lehramt an Höheren Schulen im Reichserziehungsministerium. Anträge dieser Art sind bei der Meldung zur Aufnahme in eine Hochschule für Kunst- oder Musik-erziehung bzw. Musikerziehung durch den Vorsitzenden des zuständigen Künstlerischen Prüfungsamtes mit dessen Stellungnahme vorzulegen, in den Ländern außer Preußen über die Landesunterrichtsverwaltung.

2. Zum Nachweis des ordnungsmäßigen Fachstudiums gehört, daß der Bewerber

- a) eine ausreichende künstlerische Ausbildung erhalten, die erforderlichen Fachvorlesungen gehört und an den praktischen Übungen mit Erfolg teilgenommen hat,
- b) die sportliche Hochschulgrundausbildung erlernt hat oder nachweist, daß er aus besonderen Gründen befreit war.

§ 5.

Meldung zur Prüfung.

1. (1) Die Meldung darf frühestens am Schluß des sechsten Halbjahres der Fachausbildung erfolgen und ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu richten.

(2) In der Meldung ist anzugeben

für die Fachrichtung Kunst-erziehung:
in welchem Wahlfach,

für die Fachrichtung Musik-erziehung:
in welchem Instrument, gegebenenfalls in welchen Nebeninstrumenten, und in welchem Wahlfach

der Bewerber die Prüfung ablegen will.

2. Der Meldung sind beizufügen:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf, der neben den notwendigen Personalangaben (vollständiger Name, Tag und Ort der Geburt, Konfession) vor allem Aufschluß gibt über die Schulbildung und Gang und Umfang der Hochschulstudien sowie über Einsatz für die NSDAP., ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände (die SA., SS., HJ., SEDStB. usw.),
- b) die Urschriften der in § 4, 1 (1) a und b und § 4, 2 geforderten Zeugnisse und Bescheinigungen, gegebenenfalls ein Abdruck der Doktordissertation und des Doktordiploms,
- c) eine Erklärung über die arische Abstammung in folgendem Wortlaut:

„Ich versichere hiermit pflichtgemäß: Mir sind trotz sorgfältiger Prüfung keine Umstände bekannt, welche die Annahme rechtfertigen, daß ich von nicht-ariischen Eltern oder Großeltern abstamme; insbesondere ist keiner meiner Eltern- oder Großeltern Teile jüdischen Blutes oder hat zu irgendeiner Zeit der jüdischen Konfessionsgemeinschaft angehört.“

Ich bin mir bewußt, daß ich mich dem Ausschluß von der Prüfung oder später dem Widerruf oder der Aufhebung meiner Ernennung zum Beamten aussetze, wenn diese Erklärung der Wahrheit nicht entspricht.“

- d) ein Ausweis über Ableistung des Arbeitsdienstes und über das Militärverhältnis (Wehrpaß oder, falls dieser nicht vorhanden ist, eine Erklärung über das Militärverhältnis),
- e) falls bei der Meldung mehr als ein halbes Jahr seit Abgang von der Hochschule verfloßen ist, ein polizeiliches Führungszeugnis,
- f) Bescheinigungen, aus denen die ordnungsmäßige Hochschulausbildung erkennbar ist,
- g) Bescheinigungen über die Beteiligung an der Fachschaftsarbeit der Studentenschaft sind erwünscht,
- h) das Zeugnis über die bestandene Prüfung in einem nichtkünstlerischen Unterrichtsfach, falls diese Prüfung vor der künstlerischen Prüfung abgelegt ist.

i) Der Meldung sind ferner beizufügen:

(1) von Bewerbern der Fachrichtung Kunst-erziehung:

selbständig entworfene und ausgeführte, handwerklich einwandfreie Werkarbeiten mit den notwendigen Entwurfs- und Werkzeichnungen, selbständig entworfene und ausgeführte Lehrmittel, Spielzeuge und ähnliche Arbeiten — Zeichnungen von Stilleben und Geräten, Akt, Tieren und Pflanzen — Malereien, insbesondere mit Wasserfarben — Übungsbogen aus dem Projektionsunterricht — Schriftproben und graphische Arbeiten. Arbeiten aus anderen Gebieten können beigelegt werden.

(2) von den Bewerbern der Fachrichtung Musik-erziehung:

eigene Arbeiten aus dem Gebiet Musiklehre, gegebenenfalls eigene Kompositionen, in denen der Prüfling nachweisen soll, wie weit er in die Aufgaben der musikalischen Sachlehre eingedrungen ist bzw. wie weit er eigenschöpferische Begabung in strengen und freien Formen entwickelt hat.

3. Bei der Meldung zu einer Wiederholungsprüfung ist außer den in Biffer 2 geforderten Nachweisen die Bescheinigung über das Ergebnis der ersten Prüfung vorzulegen.

§ 6.

Zulassung zur Prüfung.

1. Auf Grund der mit der Meldung vorgelegten Nachweise entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes über die Zulassung.

2. (1) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in § 4 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind,
- b) Tatsachen bekanntgeworden sind, welche schwere Bedenken gegen die sittliche Haltung begründen oder aus denen man auf politische Unzuverlässigkeit schließen muß.

(2) Wird der Bewerber nicht zugelassen, so kann der Zurückgewiesene binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung an gerechnet durch den Vorsitzenden des Prüfungsamtes die Entscheidung des Präsidenten des Reichsprüfungsamtes im Reichserziehungsministerium anrufen.

(3) Ist dem Bewerber auf Grund von (1) b die Zulassung endgültig verweigert worden, so hat der Vorsitzende allen künstlerischen Prüfungsämtern des Reiches und, sofern die Entscheidung des Präsidenten des Reichsprüfungsamtes für das Lehramt an Höheren Schulen im Reichserziehungsministerium vorher nicht angerufen war, auch diesem Mitteilung zu machen.

3. Über die erfolgte Zulassung erhält der Bewerber vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes Nachricht.

§ 7.

Prüfungsgegenstände.

Prüfungsgegenstände sind:

I. Für Bewerber der Fachrichtung Kunst-erziehung:

1. Künstlerische Pflichtfächer für alle Studierenden:
 - a) Kunst-übung (Zeichnen, Malen, Schrift) und Werkarbeit,
 - b) Kunst-geschichte und Kunst-betrachtung.
2. Pflichtmäßig hat jeder Studierende ein künstlerisches Wahlfach zu betreiben. Solche Wahlfächer sind:
 - a) Kunstgeschichte (vertieftes Können gegenüber dem Pflichtfach),
 - b) Malen,
 - c) Modellieren,

- d) Graphische Techniken,
- e) Schrift (vertieftes Können gegenüber dem Pflichtfach),
- f) Werkarbeit.

3. Zu den künstlerischen Fächern tritt ein wissenschaftliches Beifach, das selbständiges ordentliches Lehrfach der Schule ist. In erster Linie kommen in Betracht: Deutsch, Geschichte, Erdkunde. Möglich sind auch: Englisch, Lateinisch, Griechisch, reine Mathematik, angewandte Mathematik, Biologie, Physik, Chemie, Leibeserziehung, für weibliche Studierende auch Handarbeit.

II. Für Bewerber der Fachrichtung Musikerziehung:

1. Künstlerische Pflichtfächer für alle Studierenden:

- a) Kunstübung,
- b) Musikpflege und Musikgeschichte.

2. Pflichtmäßig hat jeder Studierende außerdem ein künstlerisches Wahlfach zu betreiben. Solche Wahlfächer sind:

- a) Musikwissenschaft,
- b) Rhythmische Erziehung,
- c) Komposition.

3. Ein wissenschaftliches Beifach wie bei I (Kunst-erzieher).

§ 8.

Prüfungsforderungen.

I.

Fachrichtung Kunst-erziehung.

1. Pflichtfächer:

- a) Kunstübung und Werkarbeit.

(1) Zeichnen und Malen: Nachzuweisen ist die Fähigkeit zu selbständigem künstlerischem Gestalten, Verständnis und Gefühl für das Organische einer Form, für Bewegung, Form und Farbzusammenhänge, für Aufteilung der Fläche sowie Vertrautheit mit Material und Technik.

Im einzelnen ist zu fordern:

Zeichnen: Zeichnen von Naturformen, wie lebenden Pflanzen, Tieren, lebendem Modell (Kopf und Akt), Zeichnen von Kunstformen, wie Geräten, Gefäßen, Bierformen, Innenräumen, Architekturteilen, Landschafts- zeichnen.

Dies alles sowohl nach dem Vorbild wie aus der Vorstellung.

Malen (besonders mit Wasserfarben) von Natur- und Kunstformen, auch in freier Komposition.

Gebundenes Zeichnen: Fertigkeit im geometrischen und perspektivischen Darstellen von Geräten und Gebäuden, Vertrautheit mit der Schattenlehre, Kenntnis der Grundlagen der Geländeaufnahme, Vertrautheit mit dem Vermessen und dem Aufnehmen heimatischer Bauwerke und mit einfachsten Entwürfen für den Haus- und Schulgebrauch, wie Gedenksteine, Schulräume, Schulmöbel, Ausgestaltung von Feiterräumen, Schulheimen, sowie für einfache Wohnkultur.

(2) Schrift: Sinn- und fachgemäße Anwendung von Schriften.

Dazu gehört Beherrschung der Ausgangsschriften und einiger der wichtigsten Schriftenarten, wie Antiqua und Fraktur.

Im Zusammenhang mit den Studien zu (1) und (2): Kenntnis der Lehr- und Anschauungsmittel, der Einrichtung des Zeichensaales, des Gebrauchs der verschiedenen Zeichn- mittel, Fähigkeit zur Beurteilung von Schülerarbeiten und deren Verbesserung durch Handzeichnung und Zeichnung an der Wandtafel.

(3) Werkarbeit: Vertrautheit mit der Technik der Holz-, Metall- und Papparbeit; für weibliche Studierende tritt Nadelarbeit an die Stelle der Metallarbeit.

Bekanntschaft mit der zweckmäßigen Einrichtung von Schüler- werkstätten, Kenntnis der Werkzeuge und Werkstoffe.

Im einzelnen wird gefordert:

- für Holzarbeit: Vertrautheit mit den verschiedenen Holzverbindungen und ihrer Anwendung,
- für Metallarbeit: einfaches Schmieden, Blecharbeit, Weich- und Hartlöten, Treiben,
- für Papparbeit: Herstellung von Gebrauchsgegen- ständen, Schmutzpapieren, Buchbinden,
- für Nadelarbeit: Nähen, Stricken, Knüpfen, Weben, Flechten für die Bedürfnisse des Haushalts.

b) Kunstgeschichte und Kunstbetrachtung.

Kenntnis der Hauptlinien der Kunstentwicklung im Abend- land, insbesondere eine klare Vorstellung von der Geschichte und dem arteigenen Wesen der germanisch-deutschen Kunst. Vertrautheit mit den bedeutenden Werken der deutschen Architektur, Plastik und Malerei bis zur Gegenwart. Die Kenntnis der Denkmäler der Heimat ist besonders zu pflegen.

Vertrautheit mit den Grundsätzen einer völkischen Kunst- betrachtung, nachgewiesen an Beispielen aus der Geschichte der deutschen und fremdvölkischen Kunst.

Kenntnis der maßgeblichen Werke über Kunstgeschichte und Kunstbetrachtung sowie der führenden Fachzeitschriften.

2. Wahlfächer:

(1) Kunstgeschichte: Eingehendes Studium eines für die deutsche Kunst bedeutsamen Zeitraumes.

(2) Malen: Kopf oder Figur oder Akt in Ölfarbe oder Wasserfarbe.

(3) Modellieren: Gestalten von Gefäßen, frei- händig und an der Drehscheibe, Modellieren von Natur- und Kunstformen nach dem Gegenstand und aus der Vorstellung.

(4) Graphische Techniken: Schulung in der Technik besonders des Holz- (Linoleum-) Schnitts, daneben auch des Stein- drucks und im Radieren, völlige Beherrschung einer dieser Techniken.

(5) Schrift: Erlernung der wichtigsten Schriftarbeiten mit dem Ziel der Kenntnis der Verkehrs- und Kunst- schriften und ihrer sicheren Anwendung.

(6) Werkarbeit: Vollständige Beherrschung eines der handwerklichen Gebiete.

3. Das nichtkünstlerische Pflichtfach:

Maßgebend sind die Anforderungen für das Beifach gemäß der Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung vom 30. Januar 1940.

II.

Fachrichtung Musik.

1. Die künstlerischen Pflichtfächer.

- a) Kunstübung.

(1) Singen und Sprechen: Fähigkeit zu ein- wandfreiem, stilentsprechendem und lebendigem Vortrag von Volksliedern, Kunstliedern oder Arien mit müheloser, fehler- freier Tongebung; Kenntnis der Hauptabschnitte der geschicht- lichen Entwicklung des Kunstliedes. Vorbildliche, mundart- freie Lautbildung beim eigenen Sprechen (Umgangssprache) im Sinne einer gepflegten Gemeinsprache (Hochsprache). Natürliche, ungelünstelte Wiedergabe von Texten in sinn- gemäßer lebendiger Gestaltung. Kenntnis von Bau und Wirkungsweise der Stimm- und Hörorgane, allgemeine Ge- sundheitspflege der Stimme. — Auf den natürlichen Grund- lagen aufbauende Sprech- und Singschulung in der Einzel- und Gemeinschaftsunterweisung. Kenntnis der häufigsten Sprech- und Singsfehler und ihrer seelisch-körperlichen Ur- sachen. Behandlung von Stimmfehlern, Kenntnis der Ent- wicklung der Kinderstimme zur Erwachsenenstimme.

(2) Eins der Instrumente: Klavier, Orgel, Violine, einschließlich Viola, Violoncello oder bei besonders guten Leistungen mit besonderer Genehmigung ein anderes für den Musikunterricht in der Schule geeignetes Instrument. Diese Genehmigung muß bei Beginn des Fachstudiums beim Vorsitzenden des zuständigen Künstlerischen Prüfungsamtes eingeholt werden. Wird ein anderes Instrument als Klavier gewählt, so ist daneben Klavier mit den Forderungen unter (3) verbindlich.

Musikalisch einwandfreie, sinngemäße und lebendige Wiedergabe von einigen charakteristischen Werken aus den Hauptepochen der Literatur des gewählten Instruments einschließlich des Schaffens der Gegenwart. — Vomblattspiel leichter bis mittelschwerer Sätze, in Klavier und Orgel auch von Begleitungen. — Übersicht über die geschichtliche Entwicklung und die Literatur des Instruments. Kenntnis der Hauptwerke der großen Meister. Vertrautheit mit den für die Jugendmusikerverziehung geeigneten Stücken.

(3) Wird ein anderes Instrument als Klavier gewählt, so gelten für Klavier im Spiel in musikalischer Hinsicht im allgemeinen die gleichen Forderungen wie unter (2), doch sind zum Vortrag und Vomblattspiel leichtere Stücke zu wählen. Besonderer Wert ist dabei auf Vomblattspielen der für den Unterricht in der Schule notwendigen Begleitungen zu legen.

(4) Gehörbildung und Musiklehre: Erfassen schwieriger Intervalle, Akkordverbindungen und Rhythmen, Beherrschung der Harmonielehre, des Kontrapunktes und der Formenlehre. Modulation am Klavier, Spielen eines beliebigen Basses.

Vomblattspielen in verschiedenen Schlüsseln, auch mit eigener Generalbassbegleitung. Vomblattspielen vierstimmiger A-cappella-Partituren, auch in alten Schlüsseln, und ausgewählter symphonischer Sätze, Transponieren eines einfachen Chorsatzes, Improvisieren von Liedbegleitungen mit Vor-, Zwischen- und Nachspielen am Klavier.

(5) Chorleitung: Fähigkeit zu einer lebendigen und stilgerechten Erarbeitung eines Chorsatzes, Beherrschung des Dirigierens und praktische Anwendung der für eine gesunde chorische Stimmbildung maßgebenden Grundsätze.

(6) Orchesterleitung: Fähigkeit einwandfreier Erarbeitung eines für jugendliche Instrumentalgruppen geeigneten Werkes. Vertrautheit mit der Technik der Instrumente.

b) Musikpflege und Musikgeschichte.

(1) Musikalische Volkstunde: Das Volkslied und seine Verbindung mit dem völkischen Brauchtum. Aus eigener Tätigkeit gewonnene Übersicht über die freien Musizierformen der Jugend. Vertrautheit mit dem Volksspiel.

(2) Grundfragen der Musikerziehung im Rahmen der Gesamterziehung unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben, die die Gegenwart der Erziehung durch Musik stellt, und der praktischen Nutzenanwendung im Unterricht und bei der Feier- und Freizeitgestaltung der Schulgemeinde. Kenntnis der verschiedenen Lehrverfahren sowie der in der Geschichte der Musikerziehung hervorragenden Persönlichkeiten in ihrer Bedeutung für die Gegenwart.

(3) Musikgeschichte: Übersicht über die Geschichte der abendländischen Musik, insbesondere der Hauptepochen der deutschen Musik. Vertrautheit mit den Stil- und Formengattungen sowie den führenden Meistern und ihren Hauptwerken vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Einsicht in die Eigenart deutscher Musik, gewonnen aus der Gegenüberstellung von kennzeichnenden Beispielen deutscher und fremder Art. Kenntnis der Musikinstrumente und Aufführungspraxis alter Musik. Kenntnis der Hauptquellen für die Geschichte der Musik und der wichtigsten Werke über Geschichte der Musik sowie der Fachzeitschriften.

2. Die künstlerischen Wahlächer.

(1) Musikwissenschaft: Die Grundgesetze der musikalischen Akustik und Tonpsychologie, die Grundbegriffe der Musikästhetik. Kenntnis der Methoden der Musikwissenschaft und ihrer wichtigsten Ergebnisse.

(2) Rhythmische Erziehung: Schulung des rhythmisch-metrischen Sinnes, des Sinnes für Phrasierung, Form und musikalische Spannungsverhältnisse in Verbindung und Wechselwirkung mit der Körperbewegung; dabei Übung im Darstellen schwieriger rhythmischer Vorgänge, auch rhythmischer Mehrstimmigkeit. Sofortige Umsetzung gestellter musikalisch-rhythmischer Aufgaben (gespielte und geschriebene Rhythmen) in Körperbewegung.

Bewegungsformen nach gegebener Musik, auch Darstellung oder Gestaltung musikalischer Formen.

Melodische Improvisation nach gegebenen Rhythmen.

(3) Komposition: Zu den Forderungen unter II, b (4) tritt: Improvisation am Klavier. Durchführung eines gegebenen Themas in älteren und jüngeren Formen, z. B. freie Phantasien, variierte Liedbegleitungen usw.

Partiturspiel schwieriger Werke für Chor und Orchester.

3. Für das nichtkünstlerische Fach gelten die Forderungen für das Beisach.

§ 9.

Schriftlich-praktische Prüfung.

I.

Fachrichtung Kunsterverziehung.

A. Schriftliche Hausarbeit.

1. Dem Bewerber wird fünf Monate vor dem festgesetzten Prüfungstermin nach seiner Wahl eine Aufgabe aus dem Gebiet der Kunstübung, der Kunstgeschichte oder der Kunstbetrachtung gestellt. Wählt er eine Aufgabe aus dem Gebiet der Kunstübung, so muß er außerdem eine Arbeit unter Aufsicht über eine Aufgabe aus der Kunstgeschichte oder Kunstbetrachtung anfertigen. Zeit: 6 Stunden.

2. (1) Die Arbeitszeit beträgt drei Monate. Die Frist rechnet vom Tage der Zustellung ab.

(2) Auf ein spätestens 14 Tage vor Ablauf der Frist vorgelegtes begründetes Gesuch kann der Vorsitzende eine Nachfrist bis zu vier Wochen bewilligen. Weitere Fristverlängerung ist ausgeschlossen.

(3) Wird die Frist bzw. die Nachfrist nicht innegehalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Weist jedoch der Prüfling nach, daß er die Frist ohne sein Verschulden veräußert hat, so wird ihm auf Antrag eine neue Aufgabe gestellt, für die die vorgenannten Fristbestimmungen gelten. Wird auch für diese Arbeit die Frist veräußert, so gilt die Prüfung ohne weiteres als nicht bestanden.

3. (1) Der Vorsitzende bestimmt das Mitglied des Prüfungsamtes, das die Aufgabe vorzuschlagen und die Arbeit zu beurteilen hat. Der Beurteiler erstattet ein Gutachten über die Arbeit, aus dem die Vorzüge und Schwächen der Arbeit deutlich hervorgehen und das in eins der in § 12 genannten Urteile ausläuft.

(2) Der Vorsitzende ist befugt, ein zweites Mitglied des Prüfungsamtes zur Beurteilung heranzuziehen und, falls er es für notwendig erachtet, nach Benehmen mit dem Hauptbeurteiler eine Änderung des Urteils zu veranlassen.

4. (1) Am Schlusse der Arbeit hat der Prüfling zu versichern, daß er sie selbständig verfaßt und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Worten dem Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, müssen in jedem einzelnen Falle unter Angabe der Quelle als Entlehnungen kenntlich gemacht werden.

(2) Erweist sich, daß die abgegebene Versicherung unwahr ist, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Wird erst nach Aushändigung des Zeugnisses die Unwahrheit der Erklärung festgestellt, so ist gleichfalls die Prüfung für nicht

bestanden und das Zeugnis für ungültig zu erklären. In diesem Falle ist dem Präsidenten des Reichsprüfungsamtes für das Lehramt an Höheren Schulen im Reichserziehungsministerium hiervon Anzeige zu erstatten.

5. Die Prüfungsarbeiten bleiben bei den Akten des Prüfungsamtes, jedoch dürfen den Verfassern auf ihre Kosten Abschriften gegeben werden.

B. Arbeiten unter Aufsicht.

Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bestimmt mindestens je zwei Mitglieder für die Stellung und Überwachung der Arbeiten in den einzelnen Prüfungsfächern und ihren Unterabteilungen.

a) P f l i c h t f ä c h e r :

1. Zeichnen:

- a) Alt: 6 Stunden,
- b) Kopf: 6 Stunden,
- c) Tier oder Pflanze: 6 Stunden.

2. Malen:

Stilleben oder freie Komposition: 6 Stunden.

3. Werkarbeit: 24 Stunden.

4. Schriftproben: 4 Stunden.

b) W a h l f ä c h e r :

- 1. Werkarbeit: 12 Stunden,
- 2. Freigraphik: 20 Stunden,
- 3. Schrift: 8 Stunden,
- 4. Modellieren: 8 Stunden.

II.

F a c h r i c h t u n g M u s i k e r z i e h u n g.

A. S c h r i f t l i c h e H a u s a r b e i t.

Dem Bewerber wird fünf Monate vor dem festgesetzten Prüfungstermin aus einem von ihm angegebenen besonderen Studiengebiet eine Aufgabe aus dem Gesamtgebiet der Musikerziehung gestellt, in der er die Befähigung nachweisen soll, ein angemessenes Stoffgebiet selbständig zu bearbeiten und unter Verwertung des einschlägigen Schrifttums wissenschaftlich einwandfrei zu behandeln. Im übrigen gelten die Bestimmungen unter I, A 2—5.

B. S c h r i f t l i c h e A r b e i t e n i n d e r P r ü f u n g.

Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bestimmt je 1—2 Mitglieder für die Stellung der Aufgaben und Überwachung der Arbeiten in den einzelnen Fächern.

- 1. G e h ö r b i l d u n g: Schwierigere Musikdiktate im ein- und mehrstimmigen Satz. Zeit: 1 Stunde.
- 2. M u s i k l e h r e: Volksliedbearbeitungen, chorisch, instrumental und gemischt. Liedtantaten mit instrumentalen Vor-, Zwischen- und Nachspielen. Chorsätze nach gegebenen Texten, kleine Instrumentalformen, Suitensätze u. dgl. Zeit: 4½ Stunden.
- 3. K o m p o s i t i o n a l s W a h l f a c h: Freie Arbeiten in größeren Vokal- und Instrumentalformen, auch gemischt. Komposition vorgelegter Texte. Kantatenentwurf nach gegebener Bestimmung und Besetzung. Beispiele strenger kontrapunktischer Formen. Zeit: 4½ Stunden.

§ 10.

Mündlich-praktische Prüfung.

Die gesamte mündliche Prüfung eines Bewerbers wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Er ist befugt, auch selbst Fragen zu stellen und die Berücksichtigung bestimmter Gebiete zu veranlassen. Außer dem Vorsitzenden

muß in jeder Fachprüfung neben dem Prüfer ein Mitglied des Prüfungsamtes als Beisitzer anwesend sein, das möglichst dasselbe oder ein verwandtes Fach vertritt.

Der Gesamtverlauf und das Ergebnis der Prüfung wird in einer Niederschrift festgelegt. Sie wird vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes und, sofern er nicht selbst Vorsitzender des Prüfungsausschusses war, auch von diesem gezeichnet.

Außerdem ist für jedes Fach während der Prüfung von dem Beisitzer eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr müssen die gestellten Fragen und Aufgaben sowie die Art ihrer Beantwortung und Lösung klar erkennbar sein. Am Schluß der Niederschrift für jedes einzelne Fach ist der Gesamteindruck, den der Prüfungsausschuß in der mündlichen Prüfung von der Befähigung und der Persönlichkeit des Bewerbers gewonnen hat, kurz zusammenzufassen.

Die Niederschrift wird von ihrem Verfasser und dem Prüfer gezeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten.

§ 11.

Einzelheiten der mündlich-praktischen Prüfung.

I.

F a c h r i c h t u n g K u n s t e r z i e h u n g.

- 1. Werkarbeit. Zeit: 15 Minuten.
- 2. Kunstgeschichte als Pflichtfach. Zeit: 20 Minuten.
- 3. Kunstgeschichte als Wahlfach. Zeit: 30 Minuten.

Im übrigen sind die erforderlichen Fragen im Anschluß an die praktischen Arbeiten zu stellen.

II.

F a c h r i c h t u n g M u s i k e r z i e h u n g.

A. K u n s t ü b u n g.

- 1. Singen und Sprechen.
 - a) Singen. Zeit: 10 Minuten.
 - b) Sprechen. Zeit: 10 Minuten.
 - c) Stimmkunde und Stimmerzziehung. Zeit: 10 Minuten.
- 2. a) Instrument (gegebenenfalls auch Nebeninstrument). Zeit: 30 Minuten.
 - b) Klavier, wenn ein anderes Instrument gewählt ist. Zeit: 15 Minuten.
- 3. Gehörbildung und Musiklehre. Zeit: 20 Minuten.
- 4. Chorleitung. Zeit: 20 Minuten.
- 5. Orchesterleitung. Zeit: 20 Minuten.

Die Aufgabe zu 4 und 5 wird 24 Stunden vor der Prüfung gestellt.

B. M u s i k p f l e g e u n d M u s i k g e s c h i c h t e.

- 1. Musikalische Volkskunde. Zeit: 10 Minuten.
- 2. Grundfragen der Musikerziehung. Zeit: 20 Minuten.
- 3. Musikgeschichte. Zeit: 20 Minuten.
- 4. Praktische Arbeit mit Jugendgruppen verschiedener Altersstufen. Zeit: 30 Minuten.

Die Aufgabe zu 4 wird 24 Stunden vor der Prüfung gestellt.

C. W a h l f a c h.

Zeit: 30 Minuten.

§ 12.

Das Ergebnis der Prüfung.

1. Das Ergebnis der Prüfung in den Teilgebieten stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, und zwar

bei den Arbeiten unter Aufsicht auf Vorschlag der mit der Stellung der Aufgaben und der Aufsicht betrauten Mitglieder,

bei der mündlichen Prüfung auf Vorschlag des Prüfenden und des Schriftführers.

Er faßt es in eins der Urteile
 „mit Auszeichnung“,
 „gut“,
 „befriedigend“,
 „ausreichend“, „nicht ausreichend“

zusammen.

2. Aus den Einzelurteilen einschließlich des über die Hausarbeit faßt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Ergebnis für das Fach in eines der genannten Urteile zusammen, nämlich

bei der F a c h r i c h t u n g K u n s t e r z i e h u n g

- a) für die P f l i c h t f ä c h e r
 1. Kunstübung und Wertarbeit,
 2. Kunstgeschichte und Kunstbetrachtung,

b) für das W a h l f a c h ,

bei der F a c h r i c h t u n g M u s i k e r z i e h u n g

- a) für die P f l i c h t f ä c h e r
 1. Kunstübung,
 2. Musikpflege und Musikgeschichte,

b) für das W a h l f a c h .

3. Innerhalb desselben Faches können Mängel in einem Teil der Prüfung durch gute Leistungen in einem anderen Teil als ausgeglichen angesehen werden.

4. (1) Der Bewerber hat die Prüfung bestanden, wenn seine Leistungen in den in § 7, I bzw. II genannten Pflichtfächern und im Wahlfach sowie in dem nichtkünstlerischen Beifach mindestens ausreichend waren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses faßt auf Grund der für die künstlerischen Pflichtfächer, das künstlerische Wahlfach und das nichtkünstlerische Beifach festgesetzten Urteile das Gesamtergebnis in eines der folgenden Urteile zusammen:

mit Auszeichnung bestanden,
 gut bestanden,
 befriedigend bestanden,
 bestanden.

(2) Für das Gesamterteil „mit Auszeichnung bestanden“ muß in der Regel als Voraussetzung gelten, daß die Prüfung in den beiden künstlerischen Pflichtfächern mit Auszeichnung, im Wahlfach oder nichtkünstlerischen Beifach mindestens gut, für das Gesamterteil „gut bestanden“, daß die Prüfung in den beiden künstlerischen Pflichtfächern mindestens gut, im Wahlfach oder nichtkünstlerischen Beifach mindestens befriedigend, für das Gesamterteil „befriedigend bestanden“, daß die Prüfung in den beiden künstlerischen Pflichtfächern mindestens befriedigend bestanden ist.

(3) Legt der Bewerber die Prüfung in dem nichtkünstlerischen Beifach erst n a c h der künstlerischen Prüfung ab, so kann ihm eine Bescheinigung, daß er den künstlerischen Teil der Prüfung bestanden hat, ausgestellt werden; das Zeugnis über die Gesamtprüfung erhält er aber erst nach bestandener Prüfung im nichtkünstlerischen Beifach.

5. (1) Hat der Prüfling in den beiden Pflichtfächern oder in einem Pflichtfach und dem Wahlfach bestanden, im dritten Fach aber nicht bestanden, so kann er innerhalb eines Jahres im dritten Fach die Prüfung wiederholen. Die Frist rechnet vom Tage der Hauptprüfung ab.

(2) Legt der Prüfling diese E r g ä n z u n g s p r ü f u n g nicht innerhalb der gestellten Frist ab oder besteht er sie nicht, so ist die Gesamtprüfung für nicht bestanden zu erklären.

(3) Die Ergänzungsprüfung kann nur einmal abgelegt werden. Eine Ausnahme muß auf ganz besondere Ausnahmefälle beschränkt bleiben und bedarf der Genehmigung des Präsidenten des Reichsprüfungsamtes für das Lehramt an Höheren Schulen.

6. Tritt der Prüfling während der Prüfung zurück, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob die Prüfung für nicht bestanden zu erklären oder ein neuer Termin zu bestimmen ist. Tritt der Prüfling auch im neuen Termin zurück, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

7. Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal vor demselben Prüfungsausschuss, vor dem die erste Prüfung abgelegt wurde, wiederholt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, zu welchem Zeitpunkt frühestens die Wiederholung stattfinden darf.

8. In der Wiederholungsprüfung kann auf gute Leistungen in der ersten Prüfung Rücksicht genommen werden. Inwieweit dies geschehen soll, bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die häusliche Arbeit kann, wenn sie mindestens ausreichend war, angerechnet werden. Auch hierüber entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. (Zeugnis nach Anlage 3.)

§ 13.

Das Zeugnis.

1. Über das Ergebnis der Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis.

Als Datum des Zeugnisses gilt der letzte Prüfungstag.

Im Zeugnis muß der vollständige Name, Tag und Ort der Geburt und die Konfession angegeben sein.

2. Hat der Prüfling bestanden, so ist das Ergebnis mit genauer Angabe der künstlerischen Pflichtfächer, des Wahlfaches und des nichtkünstlerischen Beifaches sowie der für sie erteilten Einzelurteile und sodann das Gesamterteil anzuführen (Anlage 1 a und 1 b).

3. Hat der Prüfling nicht bestanden, so erhält er darüber eine Bescheinigung (Anlage 2). In ihr muß angegeben werden, wann frühestens die Prüfung wiederholt werden kann und ob die schriftliche Hausarbeit angerechnet wird.

Das Zeugnis über die bestandene Prüfung sowie die Bescheinigung über die nichtbestandene Prüfung unterzeichnet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 14.

Die Gebühren.

1. Die Gebühren betragen für die erste und die Wiederholungsprüfung je 60 RM, für die Ergänzungsprüfung 30 RM.

2. (1) Die Gebühren sind sofort bei der Meldung an die für das Prüfungsausschuss zuständige Kasse einzuzahlen. Die Zulassung darf erst nach erfolgter Zahlung der Gebühren ausgesprochen werden. Teilzahlungen oder Stundung von Prüfungsgebühren sind nicht statthaft.

(2) Wird die Zulassung verweigert, so werden die eingezahlten Gebühren zurückerstattet.

(3) Gibt der Prüfling die Prüfung auf und weist er nach, daß Krankheit oder andere außergewöhnliche Umstände ihn hierzu zwingen, so wird, sofern der Rücktritt vor der mündlichen Prüfung erfolgt, ein Betrag von 15 RM einbehalten, der Rest zurückerstattet. Ob dieser Nachweis erbracht ist, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In allen anderen Fällen bleiben die Gebühren verfallen.

Berlin, den 20. August 1940.

Der Reichsminister
 für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
 Ru st.

*

Anlage 1 a.

Zeugnis

über die künstlerische Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen, Fachrichtung Kunstszziehung.

Herr (Fräulein) (bei mehreren Vornamen Rufnamen unterstreichen, gegebenenfalls Dokortitel)
 , geboren den 19.....
 in (bei kleinen Orten Angabe des Kreises),
 Konfession, bestand die Reifeprüfung an dem

(der) (Name und Ort der Höheren Schule)
 in (Ort) am (Datum der
 Reifeprüfung), studierte an (Angabe der
 Hochschule bzw. Hochschulen und der Aufenhaltsdauer, ge-
 gebenenfalls auch des Ortes und der Zeit der Promotion)

Der Arbeitsdienstpflicht genügte er (sie) vom
 bis zum, der Wehrpflicht vom
 bis zum (Gegebenenfalls ist hier zu be-
 merken, daß er (sie) vom Arbeitsdienst befreit war bzw. daß
 die Entscheidung über den Wehrdienst noch aussteht.)

Auf die Meldung vom zugelassen, erhielt
 er (sie) zur häuslichen Bearbeitung die Aufgabe:

Der mündlich-praktischen Prüfung unterzog er (sie) sich
 am (Angabe der Prüfungstage)

Herr (Fräulein) hat die
 Prüfung für das Künstlerische Lehramt an Höheren Schulen,
 Fachrichtung Kunstzerziehung, bestanden.

Er (Sie) erhielt
 in Kunstübung und Werkarbeit als Pflichtfach
 das Zeugnis,
 in Kunstgeschichte und Kunstbetrachtung als Pflichtfach
 das Zeugnis,
 in als Wahlfach
 das Zeugnis

Die Prüfung in dem nichtkünstlerischen Beifach (Bezeichnung
 des Faches) legte er (sie) am
 vor dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt in (Sitz des Wissen-
 schaftlichen Prüfungsamtes) ab.
 Er (Sie) erhielt das Zeugnis

Nach dem gesamten Ergebnis der Prüfung ist ihm (ihr)
 das Zeugnis

zuerkannt worden.

....., den 19.....

(Sitz (Datum
 des Prüfungsamtes) des letzten Prüfungstages)

K ü n s t l e r i s c h e s P r ü f u n g s a m t.

(Unterschrift des Vorsitzenden)

*

Anlage 1 b.

Z e u g n i s

**über die Künstlerische Prüfung für das Lehramt an Höheren
 Schulen, Fachrichtung Musikerziehung.**

Nach den ersten vier Absätzen der Anlage 1 a ist fortzufahren:
 Herr (Fräulein) hat die
 Prüfung für das Künstlerische Lehramt an Höheren Schulen,
 Fachrichtung Musikerziehung, bestanden.

Er (Sie) erhielt
 in Kunstübung (Instrument:) als Pflichtfach
 das Zeugnis,
 in Musikpflege und Musikgeschichte als Pflichtfach
 das Zeugnis,
 in als Wahlfach
 das Zeugnis

Die Prüfung in dem nichtkünstlerischen Beifach . . . (fort-
 zufahren wie Absatz 7 der Anlage 1 a).

Nach dem gesamten Ergebnis der Prüfung ist ihm (ihr)
 das Zeugnis

zuerkannt worden.

....., den 19.....
 (Sitz (Datum
 des Prüfungsamtes) des letzten Prüfungstages)

K ü n s t l e r i s c h e s P r ü f u n g s a m t.

(Unterschrift des Vorsitzenden)

*

Anlage 2.

Bescheinigung nach § 13, 3.

Nach den ersten vier Absätzen der Anlage 1 a bzw. 1 b ist
 fortzufahren:

Herr (Fräulein) hat die
 Prüfung nicht bestanden. Er (Sie) muß, falls er (sie) die
 Prüfung wiederholen will, die Wiederholungsprüfung spätestens
 drei Jahre nach der ersten Prüfung, gerechnet vom Tage der
 ersten Prüfung ab, abgelegt haben. Die Meldung darf nicht
 vor dem 19..... erfolgen.

Die schriftliche Hausarbeit wird für die Wiederholungs-
 prüfung — nicht — angerechnet.

....., den 19.....

(Sitz
 des Prüfungsamtes)

K ü n s t l e r i s c h e s P r ü f u n g s a m t.

(Unterschrift des Vorsitzenden)

*

Anlage 3.

Zeugnis nach § 12, 8.

Überschrift und die beiden ersten Absätze wie in Anlage 1 a
 bzw. 1 b. Sodann:

Dem Herrn (Fräulein) war vor
 dem unterzeichneten Prüfungsamt am 19.....
 (Datum der Bescheinigung nach Anlage 2) eine Wiederholungs-
 prüfung auferlegt mit der Maßgabe, daß die schriftliche Prüfungs-
 arbeit auf diese Prüfung — nicht — anzurechnen sei.

Auf die Meldung vom 19..... zur
 Wiederholungsprüfung zugelassen . . . (fortzufahren wie in
 Anlage 1 a bzw. 1 b).

*

Anlage 4.

Hat der Prüfling die Wiederholungsprüfung nicht bestanden,
 so erhält er eine Bescheinigung nach Anlage 2, und zwar ist
 nach dem entsprechenden Absatz in Anlage 3 fortzufahren:

Herr (Fräulein) hat die
 Wiederholungsprüfung nicht bestanden, eine nochmalige Wieder-
 holung ist nach § 12, 7 nicht statthaft.

b) Für P r e u ß e n

Sonstiges

Berichtigung.

473.

Im dem Erlaß Nr. 352 auf Seite 329 des Amtsblattes muß
 es in der Überschrift „wirtschaftlicher“ statt „wissenschaftlicher“
 und in Reihe 1 „10. März“ statt „3. Oktober“ heißen.

Inhaltsnachweis nach dem Datum der Verfügungen

	Seite		Seite
Für das Reich			
Lehrmittelbeschaffung für die Staatlichen Aufbaulehrgänge. Vom 12. Juni 1940	407	Ergänzung des Raumprogramms und Änderung des Normalgeräteverzeichnisses der Staatlichen Aufbau- lehrgänge. Vom 19. August 1940	407
Umtausch von Reichskreditkassenscheinen und -münzen. Vom 6. August 1940	401	Schulgelberhebung an den Reichsseefahrtschulen. Vom 19. August 1940	415
Auslandreisen. Vom 7. August 1940	406	Zugehörigkeit von Beamten zu Freimaurerlogen, anderen Logen oder logenähnlichen Organisationen. Vom 20. August 1940	404
Sonderurlaub zur Großtagung des NS-Reichsbundes für Leibesübungen „Die volkstümlichen Leibesübungen der Frau“. Vom 8. August 1940	401	Bauschulen für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik. Vom 20. August 1940	416
Sterbegeld vom Ruhegehalt aus der Kirchenamtszulage. Vom 8. August 1940	402	Ordnung der Prüfung für das Künstlerische Lehramt an Höheren Schulen im Deutschen Reich. Vom 20. August 1940	416
Die Meisterschulen in Großdeutschland. Vom 8. August 1940	413	Reichslehrpläne für Maschinenschlosser und Maurer für gewerbliche Berufsschulen. Vom 22. August 1940 . . .	416
Einsatz von Kriegsgefangenen. Vom 9. August 1940 . .	402	Richtlinien der Haupttreuhandstelle Ost über die Be- friedigung von Forderungen gegen die öffentliche Hand in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 23. August 1940	404
Sachschädenfeststellungsverordnung; hier: Vierte Durch- führungsverordnung. Vom 10. August 1940	402	Sachschädenfeststellungsverordnung. Vom 23. August 1940	405
Stärkere Beteiligung technisch vorgebildeter Personen am Dienst der Freiwilligen Feuerwehren. Vom 10. August 1940	402	Fahrpreisermäßigung für Hilfskräfte in der Landwirtschaft. Vom 23. August 1940	405
Lateinische Lehrbücher in den Reichsgauen der Ostmark. Vom 12. August 1940	408	Deutsche Dienstpост Elsaß-Lothringen. Vom 23. August 1940	405
Winterhilfswerk 1940/41. Vom 13. August 1940	402	Forstschulen. Vom 23. August 1940	416
Sammlungen in Diensträumen öffentlicher Behörden und Betriebe. Vom 16. August 1940	403	Deutsche Dienstpост Luxemburg. Vom 26. August 1940	406
Frankreichs Schulb. Vom 16. August 1940	403	Verzeichnis der als Klassenlesestoffe bzw. zur Beschaffung für Arbeitsbüchereien der Höheren Schule zugelassenen Schriften. Vom 26. August 1940	408
Villa Pirio in San Remo. Vom 17. August 1940	403		
Bestellung zum Schulhelfer. Vom 19. August 1940 . . .	406		
		Für Preußen	
		Keine Erlasse	